

Leipziger Handwerksrecht im 15. Jahrhundert

Stichworte	Seite
Handwerkerverbindungen und Handwerksordnungen	2 – 4
Handwerksbruderschaften/ Innungsbegriff	2
Lade/ Innungsgründungen in Leipzig	2/3
Innungsordnungen in Leipzig	3/4
Ausbildung im Handwerk/ Lehrlinge	4 – 5
Probezeit/ Aufnahme	4
Ehrliche Herkunft	4/5
Lehrzeit/ Lehrgeld	5
Gesellen im Handwerk	6 - 7
Lossprechung/ Lehrbrief	6
Lebensbedingungen	6
Gesellenverbindungen/ Gesellenversammlungen/ Gesellenkassen	6
Gesellengerichtsbarkeit	6
Interessenkonflikte mit Meister oder Innung	6/7
Gesellenherbergen	7 - 8
Zweck	7
Verhalten der Gesellen/ Gesellenlade	7
Gesellenversammlungen	7/8
Wanderschaft	8
Wanderpflicht/ Wanderverbote	8
Wanderunterstützung	8
Umschau nach Arbeit/ Einschenken und Ausschenken	8
Aufnahme des Meisters in die Innung	9 - 11
Voraussetzungen	9
Muthzeit/ Ehepflicht	9
Meisterstück	10
Muthgeld	10
Meisteressen	10
wandernde Meister	11
Frauen als Meister	11
Die Verwaltung der Innung	11 - 13
Vorstand/ Obermeister	11/12
Morgensprache und ihre Funktion/ Boten	12
Schaumeister	12
Virmeister	12/13
Die Innung als Gewerbeaufsicht	13 - 15
Qualitätskontrollen/ Schaumeister	13 + 14
Abwendung fremden Handwerks	13
Vermeidung interner Konkurrenz	14/15
Die Innung als religiöse und sittliche Einrichtung	15 - 16
gemeinsame Messen	15
allgemeines sittliches Verhalten	15
Geselligkeit	16
Kriegsdienste	16
Feuerlöschdienste	16
Ergänzungen zum Weißenfelser Handwerk	17
Allgemeine Ergänzungen	18 - 27
Einträge aus Leipziger Urkunden	18/26
Löhne und Preise	26/27

Handwerker-Verbindungen und Handwerksordnungen

Als erste städtische Handwerkerverbindungen gelten die „Collegien“ des kaiserlichen Roms. Erst mit der Entwicklung der Städte kamen im hochmittelalterlichen Deutschland solche Vereinigungen auf. Sie sind auch Ausdruck einer sich immer stärker ausprägenden Spezialisierung der Handwerksberufe. In der Literatur sind Bezeichnungen wie Zunft, Gilde, Amt oder, speziell im Raum Köln „Gaffel“, zu finden. Die erste beweisbare Zunft gründeten die Wormser Fischer 1106.

Der heute gebräuchliche Begriff „Innung“ (Einung, Einigung) bezieht sich im 13. Jhd. noch auf eine „Absprache/ Verständigung/ Vereinbarung“. Die Ordnung der Berliner Schuhmacher spricht z.B. 1284 von „innynge di sy hebben von der stad gnaden“.

Kaiserliche und städtische Verbote gegen Handwerker-Verbindungen richteten sich i.A. gegen die von ihnen ausgehende politische Macht, gegen Preisabsprachen sowie die Versuche, auswärtige Konkurrenz zu unterbinden. Die „ainungen“ waren also Vereinbarungen gegen die Interessen der Allgemeinheit. Die Stadt Nürnberg legte fest: „ez sol auch kain hantwerch kain ainunge machen under in ane dez rates wort, swer das brichet, der gibt fünf pfunt“.

Diese Verbote scheiterten an der Verschwiegenheitspflicht in den Reihen der Handwerksmeister, die selbst gegenüber der Ehefrau des Meisters galt. Auch um sich weniger angreifbar zu machen, bildeten die Handwerker kirchlich-religiöse Bruderschaften und ermöglichten so weiter ihre Zusammenkünfte. So ist noch für 1439 urkundlich belegt, dass der sächsische Provincial der Franziskaner die Stellmacher und Maurer in die Gemeinschaft der guten Werke des Ordens aufnahm. Wahrscheinlich ist, dass eine „Bruderschaft“ jedoch vor allem zur täglichen Religionsausübung und zu geselligen Zwecken gegründet wurde und erst in zweiter Linie zur Durchsetzung gewerblicher Interessen.

Eine weitere Bedeutung erfuhr der Begriff „Innung“ als Bezeichnung für eine von der Stadt von den Gewerbetreibenden geforderte Gebühr bzw. (wie im Halleschen Schöffensbrief) eine rechtlich zulässige Strafhöhe.

I.A. wurde „Innung“ gebraucht im Sinne von „ist in der Innung = Zulassung zum Auslegen von Waren auf dem Markt“ (1183 Magdeburg). Vor allem in Norddeutschland wurde darunter der Zusammenschluss von Gewerbetreibenden mit Zunft- und Meisterzwang sowie spezieller Gewerbegerichtbarkeit verstanden.

Beide Begriffsdeutungen bestanden bis ins 15. Jhd.

Im Braunschweiger Stadtrecht von 1265 haben bereits „werk“ und „inninge“ die Bedeutung eines durch Regeln geschützten Handwerks: „Nemann ne mach sich nenere ininge noch werkes underwinden, he ne do it mit dere meistere oder mit dere werken orlove.“

Dagegen wird 1471 in Osnabrück den Wollwebern mit folgenden Worten die Erlaubnis zum Marktverkauf gegen Gebühr erteilt: „Item die wulners, de op der oldenstat wonet, solen ynnynge geven dem rade up der oldenstat...“

In der Umgangssprache wurde in manchen Städten oder Regionen der Begriff „Lade“ auch zum Synonym für „Innung“. Unter der „Lade“ wurde ein Kasten o.ä. verstanden, in welchem wichtige Dokumente der Innung und die gemeinsamen Gelder verwahrt wurden. Die Lade wurde zu Beginn der Zusammenkünfte der Meister geöffnet und zu deren Ende geschlossen, um der Zusammenkunft so eine auch rechtliche Bedeutung zu verschaffen. Bei „offener Lade sprechen“ durfte man nur, wenn man sich jeder Lüge, falscher Verdächtigung oder Beleidigung enthielt. Alle Vereinbarungen bei offener Lade („die Lade hat beschlossen“) unterlagen im Besonderen der Verschwiegenheitspflicht.

Für die handwerklichen Verbände im kurfürstlich-wettinischen Sachsen hat sich jedenfalls der Begriff „Innung/ Einung“ (seltener „Handwerk“) durchgesetzt. Ihre Selbstverwaltung hatten in Leipzig laut Urkundenbuch die Fischer, Bäcker, Fleischer, Schuster, Tuchmacher, Schmiede, Schneider (älteste bekannte Innungsordnung/ 1386) und Kramer bereits im 14.

Jhdt. gegen die Obrigkeit erkämpft. Dabei wurden anfangs in einer mittelgroßen Stadt wie Leipzig etliche Berufe in einer Innung zusammengeschlossen:

Die Gerber und Schuhmacher werden als gemeinsame Innung bereits 1291 erwähnt und noch 1368 gehören Flickschuster und seltsamerweise die Fleischer zu dieser Handwerksgerichtsbarkeit.

Die Kramer, Händler und Fischer folgen mit einer Innung 1349.

Die Schmiede begründen ihre Innung 1359, welche aber noch Klein- und Grobschmiedeberufe umfasst.

Markgraf Wilhelm verleiht 1373 „den bescheyden alten schoworchten gnant die reseler“ (Flickschuster) eine eigene Innung.

Im 15. Jhdt. entwickelt sich Leipzig wirtschaftlich besonders (die Bevölkerungszahl kann um 1460 mit 4-5000 angenommen werden) und es werden etliche Innungsordnungen erstellt oder neu verfasst. In ihnen werden die alten Handwerksgewohnheiten und bereits früher erlangte Rechte aufgeführt. Im Allgemeinen werden auch nur die wichtigsten Pflichten und Rechte der Innungsgenossen, Eintrittsmodalitäten und handwerkliche Anstands- und Sittenbestimmungen aufgeführt. Es darf angenommen werden (für das frühe 16. Jhdt. ist es belegt), dass diese Ordnungen von den Meistern zusammengestellt, vom Stadtschreiber förmlich aufgeschrieben und dann vom Rat bestätigt wurde.

Bei den Weißgerbern wird vermutet, dass die Initiative zur Innungsgründung sogar vom Rat ausging: „Wyr burgermeister unde rat man der stat Lypzck thun kunt vnd gebyten von unserß geneydigen hern herczogen weygen den ersammen meystern der weyßgerber bey gehorsam, das sy sich zcusammenfugen und halden sullen alzo sammentlichen unserem genedigen herren vnde der stat zcu dynen, wv vnde wen das not seyn wyrt etc.“ (1459)

Bestimmte Gewohnheiten wurden nicht aufgeführt, aber im Handwerk gelebt. Erst wenn die Obrigkeit diese alten Bräuche beeinflussen wollten, wurden sie niedergeschrieben. So schrieben die Leipziger Radmacher: „Wir radmanne haben betracht, daz alle ding, wie wol sie gar eigenlichen gemacht und geordent sint, komen uss der menschen gedanken unde werden die lenge undergedruck, is sie danne daz man sie schriffliclichen vorzeichnet unde mit ingesigeln lest befesten unde vorsigeln unde dor umbe haben wir etc. gedacht uff eyne ordnung etc.“

Als Bezeichnungen für Innungsverfassungen erscheinen „ordenunge“, „brief“, „satzunge“, „satze“ und „artickele“.

Folgende Leipziger Innungsartikel des 15. Jhdt. sind bekannt:

- 1414 Lohgerber (und von 1481)
- 1423 Kürschner
- 1429 Hutmacher
- 1453 Bäcker
- 1459 Weißgerber (und von 1465)
- 1465 Statuten der Schustergesellen
- 1466 Fleischer
- 1469 Holzschuhmacher
- 1470 Leinweber
- 1482 Salzhändler
- 1486 Schneider

Im Urkundenbuch sind noch folgende Handwerksberufe erwähnt:

Altreussen (Flickschuster), Bader, Barbierer, Büchsenmacher, Böttcher, Beutler und Senkler, Färber, Fischer, Goldschmiede, Gürtler, Harnischmacher, Kannengießer, Kupferschmiede, Maler, Maurer, Müller, Messerschmiede, Gold- und Silberschmiede, Nadler, Ölschläger, Riemer, Sattler, Schmiede, Seidensticker, Stellmacher, Tuchscherer, Radmacher, Zimmerleute.

Im späten 15. Jhd. waren außerdem folgende Berufe in Leipzig in gemeinsamen Innungen:
bis 1467 Bader und Barbieri
ab 1467 Gürtler und Nadler
bis 1566 Riemer, Sattler und Maler

Das Zusammenleben in einem solchen Verband ist wegen „merglichen unfal und geczenke“ nicht immer gut gegangen. Zu den Leipziger Schmieden gehörten die Huf- oder Grobschmiede und als „Kleinschmiede“ die wenigen Kupferschmiede, die Schlosser, die Sporer, die Büchsen- und Armbrustwindenmacher. 1499 erbaten die Hufschmiede vom Rat der Stadt die Trennung von den Klein- und Grobschmieden: „also von irer Innung zuscheyden und von einander zuteilen mit erbietung den cleinsmiden Iren geburlichen teil von gelde uß der Buchßen, Auch Kertzen, harnische und allen anderm zur Innung gehorend zugeben und volgen zulassen“. Sie sind 1501 erfolgreich und erhalten eine eigene Innung.

Nicht alle Leipziger Handwerker waren in einer Innung, vor allem, wenn sie nicht zahlreich in der Stadt vertreten waren und sehr spezialisierte Berufe hatten (z.B. Harnischmacher).

Im frühen 16. Jhd. und in der Folgezeit werden aus den Ordnungen des 15. Jhd. außerordentlich umfassende Regel- und Pflichtenhefte, die das jeweilige Handwerk vor Konkurrenz abschotten und sein Monopol sichern sollten.

Ausbildung im Handwerk

Als „knechte“ wurden vor allem Gesellen bezeichnet. Die Ausbildung in einem Handwerksberuf begann man als „lerjunge“ oder „lerknecht“. Schon in den ältesten Ordnungen wurde aber scharf zwischen „lergesinde“ und „knechten“ getrennt.

Vor der Aufnahme in das Handwerk war eine zwei- bis vierwöchige Probezeit üblich. Bewerbern und Meistern wurde so ermöglicht, die Eignung für den Beruf zu überprüfen. Das notwendige Alter der eintretenden Lehrlinge gibt die Innungsordnung der Hutmacher mit „15-16 Jahre“ an. Vermutlich wird es in anderen Handwerken ähnlich gewesen sein.

Als Voraussetzung zur Aufnahme als Lehrbursche galt im 15. Jhd. die „Echtschaft“, also eine „ehrliche“ Geburt. Auch wenn diese Forderung nicht in der Ordnung schriftlich vermerkt war, galt es als selbstverständlich, uneheliche Kinder nicht aufzunehmen.

Ebenso ausgeschlossen waren Kinder von Eltern mit bestimmten Berufen, wie Leinewebern (Schmiede Hildesheim) oder mit sorbischer Herkunft (Leineweber Lübeck).

Der zum Amt zugelassene Bewerber sollte deutscher Herkunft und ein „pryfllich gezeugnis“ haben, dass er „sey geporn recht und redlich, von erlichin und fromen eldern“, also „keyn, befleckter adir bekryschener adir meynediger“ (Goldschmiede Klausenburg).

In Leipziger Ordnungen fehlen Forderungen nach freier und deutscher Abstammung.

Die Unehelichkeit der Herkunft war jedoch ein Ausschlusskriterium. Es galten als „unehrlich“: Spielleute, Reimsprecher, Seiltänzer, Gaukler...

da bei ihnen Unfreiheit vermutet wurde. Das Singen oder Schauspielen für Geld oder Geldeswert betrachtete man als ein „sich zu eigen geben“ und somit als unvereinbar mit dem Ehrgefühl des Mittelalters. Der Meistergesang des Handwerks war davon allerdings ebenso ausdrücklich ausgenommen, wie die Kunst der Feld- und Hoftrumpeter. Allerdings wurde davor gewarnt, diese Kunst öffentlich (z.B. auf Jahrmärkten) auszuüben, denn damit verlor man sein Ansehen und damit die Handwerkszugehörigkeit.

Handwerker aus den Dörfern...

denn sie galten bis ins 18. Jhd. als unfrei, da sie ihr Handwerk gemeinsam mit Unfreien ausübten und somit i.A. nicht ihre freie Geburt beweisen konnten.

Leineweber aus den Dörfern...

da sie i.A. als Unfreie oder als Bauern im Nebenerwerb dem Weben nachgingen. Obwohl die städtischen Leineweber eigene Zünfte gründeten, blieb ihren Kindern die Aufnahme in anderen Handwerken oft versagt bzw. musste mit städtischer oder landesherrschaftlicher Gewalt durchgesetzt werden. Kurfürst Friedrich von Sachsen sprach 1456 den Leinewebern die Zunftwürdigkeit zu „umb ihrer getreuen und ahnehmender dienste willen, die sie uns in vergangenen leuffen In feltzugen und anderen williglich und rüstig gethan haben.“ Er stellte sie allen anderen Handwerken gleich und wies diese an, mit den Leinewebern ohne Verachtung und Tadel wie mit alten Freunden zusammenzuhalten und Heiraten über die Zunftgrenzen hinaus zu erlauben. Er erklärte alle dem entgegenstehenden Bestimmungen der Zünfte als „abgetan, unkräftig und untüchtig“... zur Vermeidung schwerer und großer Ungnade. Bereits 1458 lud der Kurfürst die Zünfte nach Leisnig, um seinen Willen zu bekräftigen. Die Strafe wurde, unabhängig, ob der Beklagte Meister, Knappe oder Knecht wäre, auf 1000 Reichsgulden festgesetzt. Sollte kein Beschuldigter namhaft gemacht werden können, hatte die betreffende Innung die Strafe zu zahlen. Außerdem wurde den Städten das Recht eingeräumt, weitere Strafen zu verhängen und im Leisniger Schiedsspruch den zünftigen Leinewebern die Ratsfähigkeit zugesprochen.

Schäfer...

da sie nach altem Recht (Sachsenspiegel) vom Heerbann und somit vom Kriegsdienst befreit waren, galten sie bei den Deutschen als unehrlich.

Vögte...

galten ebenfalls als Unfreie. (Meiner Meinung nach sind hier eher „Schutzvögte“ gemeint... im Sinne von Waldvogt, Deichvogt, Strandvogt)

Scharfrichter, Büttel und Abdecker...

galten als unrein und ihr Beruf als verächtlich. Die bloße Berührung mit ihnen, ihrem Gesinde oder ihren Gerätschaften konnte zum Ausschluss aus dem Handwerk führen.

Lag die geforderte Echtheit vor, musste ein Aufnahmegeld in barem Geld oder in Wachs „zuden kertzen“ in die Innungskasse gezahlt werden.

Es zahlte der zukünftige Lehrling bei Schneidern, Schuhmachern und Messerschmieden zwei Pfund Wachs, bei den Buchbindern und Tuchscherern 1 Gulden und bei den Kleinschmieden 3 Groschen.

Bei anderen Handwerken zahlten die Lehrherrn die Aufnahmegebühr (z.B. Weißgerber und Kürschner).

Bei einigen Leipziger Innungen musste der Lehrling auch dem Meister ein Lehrgeld zahlen. So verlangten die Leineweber-Meister 1470 zwanzig Groschen.

Spezielle Aufnahmezeremonien sind für das 15.Jhdt. nicht belegbar. Erst im 16.Jhdt. galten auch hierfür feste Regeln.

Die Dauer der Ausbildung betrug bis 1500 ein Jahr (z.B. Schneider/ Zimmerleute), zwei Jahre (z.B. Barbieri, Leinweber und Tuchscherer) bzw. drei Jahre (z.B. Gold- und Kleinschmiede, Maurer, Hutmacher, Töpfer). Eine längere Ausbildung durchliefen „nach gelegenheytt des alders“ Lehrlinge des künstlerisch orientierten Malerhandwerks.

Kost und Wohnung erhielten die Lehrlinge im Haus des Meisters und unterstanden somit auch seiner sittlichen Führung. Das Entlaufen von Lehrlingen scheint im 15.Jhdt. noch kein großes Problem gewesen sein, denn nur von der Gerber-Innung ist eine Regelung dazu bekannt. Sie bestimmten 1481, dass ein Meister, der die Schuld für das Entlaufen trug, ein Jahr lang keinen anderen Lehrling aufnehmen durfte oder 2 Gulden Buße für die Innungskasse („Lade“) zu zahlen hatte.

Gesellen im Handwerk

Geselle („knecht“) wurde man nach Ablauf der vorgeschriebenen Lehrzeit. Die heute übliche Gesellenprüfung ist für Leipziger Innungen des 15. Jhdts. nicht bekannt und wurde erst im 16. Jhd. verbindlich. Den Gesellen wurde „seines ehrlichen gelerneten Handwerks schriftliche kundtschaft“ ausgestellt. Diese „Lehrbriefe“ waren bereits im späten 15. Jhd. Voraussetzung zur Erlangung eines späteren Meisterrechts.

Aus Urkunden nach 1500 könnte man schließen, dass i.A. der Lehrling vom Meister vor der Innung seiner Lehrjahre „loßgezehlet“ wurde. Diese Freisprechung konnte mit einer Abgabe an die Innungskasse oder mit einem vom frischgebackenen Gesellen zu zahlenden „eßen vnd trincken“ für die Meister und Gesellen verbunden werden.

Gesellen wohnten wie das „Iergesinde“ im Haus des Meisters und auch für sie galten strenge moralische Regeln. Betrinken und Ausbleiben über eine festgelegte Zeit wurden hart bestraft.

Jeder Geselle musste abends im Winter bis 20:00 und im Sommer bis 21:00 wieder daheim sein. Ein Fernbleiben über Nacht wurde mit dem Einbehalt eines Wochenlohns bestraft. Bei den Bäckern wurde 1453 Gesellen verboten „ane sins hern loube am werktage zcu hochczyten, zcu wyn nach zcu bir“ zu gehen. Ebenso verboten war der Besuch bei Prostituierten.

Im 15. und vor allem im 16. Jhd. verschlechterte sich durch die Überfüllung im Handwerk die Möglichkeit für Gesellen, die Meisterwürde zu erreichen. Die Meister schufen immer größere finanzielle Hürden und verurteilten die Gesellen zu einem ewigen Gesellenstand und somit auch zu weiterer Ehelosigkeit. Aus diesem Grund entstanden in den jeweiligen Innungen Gesellenverbände als Interessenvertretungen.

Während Gesellenbruderschaften in anderen Städten vor allem zur Befriedigung religiöser Bedürfnissen gegründet wurden (Stiftung von Kerzen), hatten die Leipziger Gesellenschaften ab Mitte des 15. Jhdts. vorzugsweise weltliche Ziele. Urkundlich erwähnt sind sie für 1453 (Bäckergesellen) und 1465 (Schuhmachergesellen). Eintragungen im Urkundenbuch des Rats zu „Gesellenkassen“ erlauben die Vermutung, dass es weitere Gesellenschaften gegeben haben muss.

Den Vorstand der Gesellenverbindung übernahmen bis zu vier gewählte Gesellen (Altgeselle/ Altknecht/ Ortenmeister). Bei den Bäckern wurden von den vier Vorständen zwei durch die Meister gewählt. Das Wahlamt durfte kein Geselle ablehnen. Er hatte dem „vornempsten“ Altgesellen zu schwören, den Gesellen nach bestem Vermögen vorzustehen und den Meistern und Gesellen Rechenschaft ablegen.

Die Versammlungen der Gesellen hießen in Leipzig „Umfrage“ oder „Schenke“. Wie oft sie stattfanden und welche konkreten Angelegenheiten besprochen wurden, ist erst für das 16. Jhd. bezeugt. Die Kontrolle sicherten sich die Meister durch die Vorschrift, dass die Umfragen nur im Beisein von zwei Meistern stattfinden durften, damit nichts passiere „das wieder einen erbarn rath, oder der stadt vnd dem handtwerg zu nachteil gereiche“. Es drohte der „Verlust des Handwerks“ und der Einzug der Gesellenlade, wenn die Gesellen ohne Meister eine „sprach, vorsamblung oder gemaine“ machten.

Eine eigene Gesellengerichtsbarkeit ist ebenfalls erst nach 1500 bekannt. Der Widerstand der Innungen war wohl erheblich. Dabei enthielten diese vor allem Bestimmungen zum moralischen Verhalten und bestraften ungebührliches oder leichtsinniges Betragen, Lügen, Trunkenheit und Schuldenmachen.

Wenn ein Geselle sich den gemeinsamen Beschlüssen widersetzte, konnte er als „unehrlich“ erklärt werden und musste von seinem Meister sofort entlassen werden. Die weitere Beschäftigung eines „unehrlichen“ Gesellen machte den jeweiligen Meister und seine mitarbeitenden Gesellen selbst „unehrlich“. Daran konnten auch die Meister nicht rütteln,

denn solidarisierten sie sich mit diesem Meister, wurden auch sie von den Gesellen als „unehrlich“ erklärt und sie sagten sich von ihren Pflichten gegenüber den Meistern los. Dem „unehrlichen“ Gesellen war die Herberge verschlossen und er konnte auch nicht auf Wanderschaft gehen, da ihm die „Kundschaft/ Ladeschein“ vom Altmeister versagt wurde.

Arbeitsverträge wurden i.A. mündlich geschlossen. Deren Laufzeit musste von beiden Seiten eingehalten werden (z.B. Schuhmacher nur 3 Monate). Wenn ein Geselle den Dienst für einen Meister vorzeitig und mutwillig beendete, durfte er von keinem anderen Meister der Innung beschäftigt werden (meist für ein Jahr / im Wiederholungsfall drohte sogar Ausweisung aus der Stadt).

Kündigungsfristen enthalten vor allem Ordnungen des 16.Jhdt. So legten 1503 die Messerschmiede fest: „Welch geselle mit seinem meister berechent, der sol ime dreizehen wochen zeit vorheischen darnach“.

Besonderes Konfliktpotential hatte die Höhe des Arbeitslohns, die Länge der täglichen Arbeitszeit und die Art und Weise der Arbeitsvermittlung. Im 15. Jhdt. finden sich zunehmend landesherrschaftlich oder städtisch festgelegte Mindestlöhne. Für Leipzig ist nicht bekannt, ob die Gesellen Einfluss auf die Höhe des Lohns oder die Dauer der Arbeitszeit nehmen konnten. Es blieb dabei, dass nur der Sonntag offiziell arbeitsfrei blieb und die Gesellen nach dem Besuch der Messe freie Zeit hatten. Allerdings kann angenommen werden, dass der schöne Gesellenbrauch des „guten Montags“ im 15.Jhdt. noch geduldet worden ist. Das montägliche Fernzubleiben von der Arbeit erklärt sich aus der Vielzahl sonntäglicher kirchlicher Feste und aus der Tatsache, dass meist an Sonn- und Montagen die „Morgensprachen“ der Innungsmeister stattfanden, allerdings wurde es bereits im 14.Jhdt. in Innungs- und Ratssprüchen für illegal erklärt: „daz dy knechte keynen guten Montag süllen heben nach der aldin saczunge der Stat“ (1392 Krakau).

Bekannt ist, dass der sogenannte „gute Montag“ immer stärker sanktioniert wurde. Mitte des 16.Jhdt. waren sie in Leipzig entweder abgeschafft (Zimmerleute) oder nur 3-4 mal im Jahr erlaubt.

Gesellenherbergen

Die Zusammenkünfte der Gesellen fanden in der „Herberge“ oder „Urte“ (auch: „ortte“) statt. Es ist bezeichnend, dass die ältesten Statuten vor allem Regeln zum Verhalten beim gemeinsamen Trinken beinhalten.

Die Bäcker Gesellen verboten 1465 auf der Herberge das Auffordern zum Halb- oder Ganzaustrinken. Ebenso wurde mit der Gabe von einem Pfund Wachs bestraft, wer sich betrank und dann ungebührlich benahm. Die Anwesenheit von Prostituierten war verboten und gespielt durfte nur das „pretspil vm ein heller oder pfennig“.

Die Kosten für die Unterhaltung der Herberge trugen Meister und Gesellen gemeinsam. In ihr konnten auch die in die Stadt zuwandernden Handwerksgenossen übernachten: „Welcher gesel hi in di stat kumpt, sol alda einkheren vnd den vatter oder mutter vm gottes vnd deß handtwergks willen pitten vm herwrigē“.

Bei kleineren Innungen ohne eigene Herberge wurde ein Meister dazu bestimmt, die Beherbergung zu übernehmen. Die Vorschriften der „schogesellen“ Rigas legten 1414 fest, dass wandernde Gesellen das Bett des „Aldermanns“ (Zunftvorsteher/ Obermeister) nicht verschmähen durften oder einen Schilling Strafe zahlen müssten. Mancherorts wurden sie auch zur Unterkunft in die (Armen- /Kranken-) Hospize gewiesen. Die Übernachtung in der Herberge wurde gestattet, während der Wandernde um Arbeit nachfragte.

Das zunehmend schlechtere Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen im ausgehenden Mittelalter zeigte sich auch darin, dass die Innungen kranke Gesellen weniger unterstützten. Die Gründung eigener Unterstützungskassen („Gesellenlade“) wurde 1466 vom Leipziger

Rat bewilligt. Im Urkundenbuch des Rats wird festgelegt, dass die Gesellenkasse jeweils bei einem Meister der Innung verwahrt werden soll und je ein Schlüssel einem Meister bzw. den Gesellen zu übergeben ist. Ratsbuch der Stadt Leipzig: „Am Sonnabend nach Trinitatis 1466 hat der sitzende Rat mit Zustimmung der anderen beiden Räte beschlossen, dass, um Streit zwischen dem Handwerk und den Gesellen zu vermeiden, die Gesellenkasse künftig bei einem Meister des Handwerks verbleiben soll und dass das Handwerk bzw. ein Meister den einen und die Gesellen den zweiten Schlüssel in ihrer Obhut haben sollen.“ (1466)

Bei den Gesellenversammlungen wurde in regelmäßigen Abständen Geld in die Lade gezahlt (z.B. pro Quartal 5 Pfennige/ Zimmerergesellen). Weitere Einzahlungen stellten Strafzahlungen und Aufnahmegebühren dar. Erkrankte Gesellen erhielten jetzt ein Darlehen und hatten, wieder gesund geworden, den Betrag wieder zurückzuzahlen. Starb der Erkrankte vor der Erstattung, verkaufte man seine Habe und Kleidung zugunsten der Lade.

Wanderschaft

Innungsordnungen belegen, dass die Wanderschaft am Ende des 14.Jhdt. bereits üblich wurde. Nachweise für eine Pflicht zur Wanderschaft finden sich vereinzelt ab Mitte des 15.Jhdt. und dort vereinzelt auch schon als eine Voraussetzung zur Aufnahme in den Kreis der Meister. So verlangen die Wollweber Lübeck 1477 „schal ersten wandern jar unde dach, unde wanner he denne wedderumme kumpt, so mach he kamen in de morgensprake unde esschen dat ampt“.

Andererseits versuchten Innungen bereits am Ende des 14.Jhdt. durch Wanderverbote das Knowhow in der eigenen Stadt zu halten (Paternostermacher Lübeck 1385). Solcherart „gesperrter Handwerke“ ließen selbst von anderen Städten zuwandernde Gesellen nur in Ausnahmefällen und nur mit Erlaubnis der Obermeister im Handwerk zu. Für die eigenen Gesellen war das Wanderverbot ein Problem, denn so waren sie von ihren Meistern besonders abhängig.

Die Herbergswirte konnten den mittellosen Wandernden „ohne Wissen der Gesellen“ eine Mahlzeit geben und mit deren Wissen auch zwei (Kürschner Wien 1445). Gab es bei kleinen Zünften zu wenig Gesellen, dann wurden die Meister reihum oder nacheinander zur Unterstützung herangezogen. Wichtiger als Unterkunft und Essen war allerdings das Finden von Arbeit in der Innung. Der Wandernde hatte dem Altgesellen auf Wahrheit Auskunft zu geben über seine Lehrzeit und Wanderschaft. Ein dafür gewählter „Umschaugeselle“ suchte nun bei den Meistern um Arbeit nach. Entweder in einer festgelegten Reihenfolge oder zuerst bei demjenigen Meister, bei dem am längsten eine Stelle frei war. Sollte das Gedinge bei einem bestimmten Meister ausgeschlagen werden, so durfte z.B. ein Vierteljahr kein anderer Meister Arbeit anbieten (Leipziger Schuhmacher, 1493). In früheren Jahren hatten die Gesellen noch eine Woche Probezeit beim neuen Meister und konnten dann, ohne Sanktionen durch die Innung zu einem anderen Meister wechseln.

War Arbeit gefunden, so trafen sich die Gesellen am nächsten Sonntag oder zur nächsten Schenke und machten sich mit dem Neuen bekannt, reichten ihm den Willkomm (ein Ritual-Trinkpokal) und spendeten aus der Gesellenkasse Bier für das sog. „Einschenken“. War man bei der Arbeitssuche erfolglos, so erhielt der Wandernde das „Ausschenken“ und wurde, mit einem Zehrgeld für die weitere Reise, aus der Stadt „ausbegleitet“.

Aufnahme des Meisters in die Innung

Meister werden war das Ziel jeden Handwerkers, denn nur diese hatten eine Stimme in der Innungsversammlung („Morgensprache“) und saßen nicht selten in den drei Leipziger Räten (jeder Rat stand der Stadt ein Jahr als „sitzender“ Rat vor, die anderen zwei Gruppen waren „ruhende“ Räte/ wichtige Beschlüsse fassten alle drei Räte zusammen).

Im 15.Jhdt. waren die Voraussetzungen, um das Meisterrecht zu erwerben noch überschaubar. Vor allem musste man nachweisen, die Lehrzeit „ausgestanden“ zu haben. Das gelang durch die Fürsprache des ehemaligen Lehrherrn oder durch Vorlage eines Lehrbriefs. Eine bestimmte Zeit bei einem Meister der Innung in Diensten gestanden zu haben, fordern die Leipziger Statuten bis zum Ende 15.Jhdt. noch nicht.

Ab 1493 jedoch forderten die Goldschmiede Leipzigs: Es „soll kein geselle werckstadt oder offen laden halden, er habe dan vorhin zwey iar allhier bey einem meister gedient und gearbeitet, domit man wissen moge, von wennen und wer er sey“. Meistersöhne waren davon ausgenommen. Jeder Bewerber, der „solch zeit nicht gedienen kunde noch wolt“, konnte durch die Zahlung von 10 Gulden in die Lade oben stehende Forderung umgehen. Die Notwendigkeit von Wanderjahren für Meisterbewerber finden sich erst ab dem 16.Jhdt. in Leipziger Innungsordnungen.

Wie bereits zu Beginn der Lehrzeit war der Nachweis der „ehelichen Geburt und redlichen Herkommens“ gefordert.

Bei einigen Innungen Leipzigs musste im 15.Jhdt. der Bewerber verheiratet sein (z.B. Hutmacher, Schuhmacher, Stellmacher). So forderten die Kürschner von einem zukünftigen Meister, dass er „zuvorn das ehebett beschrittenn vnnd beygeschlaffen habe“. (1499) Da sich auch die Ehefrau des Bewerbers „ymmer fromlich vnnd erlich gehalten“ haben musste (Leipziger Leineweber 1470), machte eine „unehrliche“ Heirat das Meisterwerden unmöglich (Posamentenmacher). Der Bewerber sollte „sambt seinem weibe eines gutten geruchts“ haben. (Barbierer)

Auf jedem Fall musste man bereits das Bürgerrecht besitzen, denn „wer dem Rat zu einem Bürger gut genug ist, der soll auch uns zu einem Gewerk gut genug sein“.

Die Wartezeit bis zur Aufnahme als Meister in das Handwerk (muthen= bitten/fordern) sollte helfen, moralisch nicht einwandfreie Bewerber von der Zunft fernzuhalten und in dieser Zeit auch die handwerkliche Tüchtigkeit sowie das menschliche Miteinander-Könnens prüfen zu können. Eben „das man in der Zeit von außen und andern orttern durch wandernden gesellen des vorigen seines verhaltens kundtschafft haben köntte und das werck folgig desfals nichtt molestirt werde wie vorhin geschehen“ (Drechsler Stettin 1491).

Eine Begründung für die festgelegte Länge der Muthzeit gibt es in den frühen Ordnungen nicht. Mitte des 15.Jhdt. war in Leipziger Innungen ein Jahr üblich.

Während dieser Zeit waren in Leipziger Innungen i.A. zwischen zwei (z.B. Hutmacher, Kürschner), drei (z.B. Schuhmacher, Riemer) und vier (z.B. Tischler, Leineweber) Vorsprachen („Muthungen“) gefordert. Dies konnte zu einem der drei Leipziger Märkte, zu einer Morgensprache der Meister oder zu den sog. „Weichfasten“ (Weihfasten) erfolgen. Der Bewerber erschien persönlich und musste jedes Mal eine Gebühr (meist 1-2 Groschen) für die Lade geben. Meistersöhne oder Schweigersöhne eines Meisters mussten meist nur einmal muthen. Bei den Fleischern brachte 1466 der Ehestand dem Gesellen den Vorteil, nur einmal vorsprechen zu müssen (und dabei gleich aufgenommen zu werden).

Spätestens nach Erreichung des Meisterstandes wurde von allen Innungen die Ehe erwartet. Die Goldschmiede verboten sonst nach einem Vierteljahr den neuen Meistern das Handwerk (1495), während die Leipziger Tuchscherer einem unverheirateten Meister erst nach einem Jahr „das Handwerk legten“

Das Erstellen eines „Meisterstücks“ ist im 15. Jhdt. nur in fünf von 13 vorliegenden Leipziger Innungsstatuten gefordert (Hutmacher, Kürschner, Schuhmacher, Holzschuhmacher, Goldschmiede). So hatte ein Hutmachergeselle „eynen rauchen hut, eynen hesyn hut (aus Hasenfell) vnd eyn par guter socken“ anzufertigen.

Der Prüfling („Stückmeister“/ Meistergeselle“/ „Jahrsitzer“) solle „sein Handwerk mit eigener Hand beweisen“ fordern dagegen schlicht die Leipziger Schuhmacher.

Meist begann diese „Beweisung“ mit der ersten oder zweiten Muthung und man hatte, je nach Schwere der Aufgaben, zwischen 2 Wochen (Buchbinder) bis ein Vierteljahr (Goldschmiede) Zeit. Die Kosten für das Rohmaterial des Meisterstücks hatte der Anwärter zu tragen.

War das Meisterstück gelungen bzw. ein solches nicht gefordert, entschieden die Meister bei der letzten Muthung über die Aufnahme. Die war i.A. mit einer Amtsmahlzeit (mit einer Menge Getränken) und einer Gabe an „das Handwerk“ verbunden. Dies konnten Spenden für den „harnisch“, das „licht“ oder das „leichtuch“ sein.

Folgende Forderungen galten für ausgewählte Leipziger Innungen:

Gerber/ 1414 4 Pfund Wachs
 1 Viertel Bier
 1 neuen „Virdung“ (½ für die Lade, ½ für den Landesherrn)

Leineweber/ 1470 3 Schilling Muthgeld
 20 Groschen
 3 Pfund Wachs
 6 Groschen zu einem Braten
 3 Groschen „czu bechern“

Hutmacher/ 1483 6 Groschen Muthgeld
 5 Gulden
 4 Pfund Wachs

Schuhmacher/ 1497 3 mal 12 Pfennig Muthgeld
 4 Gulden
 2 Pfund Wachs „zu den kertzen“
 16 Groschen Herrfahrtgeld
 30 Groschen für ein Essen

Eine „Mahlzeit“ bei der Aufnahme ist in Leipzig erst ab 1469 (bei den Holzschuhmachern) gefordert. Die „Schmausereien“ entwickeln sich, vor allem im 16.Jhdt., zu einer weiteren Erschwernis auf dem Weg in den Meisterstand.

Der zusätzliche Nachweis von eigenem Besitz war durchaus üblich und bei einigen Innungen war die Benennung von „ehrlichen“ Zeugen dafür nötig, dass dieser Besitz nicht geliehen sei. Der Meister sollte nicht mit Schulden seine Arbeit beginnen und von Anfang an von anderen Leuten abhängig sein. So forderten die Lübecker Kürschner 1409 den Nachweis eines Vermögens von 20 Mark (Silber). Etwa zur gleichen Zeit musste ein Meisteranwärter in Breslau den Kürschnermeistern ein „eygen erbe“ (ein eigenes Haus) vorweisen. Diese Forderungen finden sich in den Leipziger Zunftordnungen des 15. Jhdt. nicht.

Die Hürden für das Meisterwerden werden vor allem in den Ordnungen des 16.Jhdt deutlich. Damit folgt man den Bemühungen der Handwerkerschaft anderer deutschen Städte, den Zugang für Handwerksfremde zur Sicherung des eigenen Einkommens zu erschweren.

Die Baseler Metzger forderten z.B. schon um 1400 vom Anwärter 17 Gulden (statt die üblichen 3 ½ Gulden für Söhne aus den Handwerkerfamilien). Außerdem solle er seinem letzten Meister 6 Monate lang ohne Lohn das Vieh hüten und während der Bewerbungszeit ganz „müßig gehen“. Da griff der Rat ein und legte den Geldbetrag für alle Anwärter auf 4 Gulden fest.

Es finden sich für Leipzig auch keine besonderen Regeln für die Aufnahme von wandernden Meistern. Diese wurden oft verdächtigt, in „bösen Zeiten“ ihrer Stadt und Zunft den Rücken gekehrt zu haben oder sonst auf keinen grünen Zweig gekommen zu sein. Schon im Augsburger Stadtrecht wurde gefordert, dass ein Neu-Bürger „ein jar und tag“ in der Stadt bleiben und mit den Bürger „gut und übel“ geteilt haben musste. Hatte man sich aus einer Hörigkeit geflüchtet oder lag mit einem anderen im Streit, dann verlängerte sich die Pflichtzeit auf fünf Jahre und es wurden dafür Bürgen gefordert. Wahlweise hatte er 5 Pfund Augsburger Pfennige zu hinterlegen.

Zog ein Meister dennoch vor Ablauf der Zeit „wegen snöder oder unehrlicher Sachen“ fort, hatte 1393 in Striegau der Meister sein „Werk“ verloren und der Bürge eine Mark zu bezahlen.

Aufnahmeverbote für einen Meister, der anderswo schon ein „Feuer und Rauch“ besessen hatte, fehlen ebenfalls in Leipziger Statuten des 15. Jhdt.

Der Begriff „Feuer und Rauch“ beschrieb die tatsächliche Selbständigkeit eines Meisters. Dies konnte auch nur ein kleiner Raum sein und meinte nicht zwingend den Besitz eines ganzen Hauses. Die städtischen Gebäude der Handwerker waren i.A. klein und oft konnte man das Dach mit der ausgestreckten Hand erreichen. Nach einem Brand hatten die Handwerksgenossen z.B. eine Stiege Stroh, Latten und zwei Tage Arbeit beizusteuern, um einen der ihren wieder zu einem Obdach zu verhelfen.

Mehr als eine Stube hatten die Häuser selten. Noch 1666 wird den Schneidern in Ronneburg verboten, in einem Haus gemeinsam zu arbeiten, selbst wenn dieses zwei Stuben hat.

Die Möglichkeit zur Aufnahme von außer der Innung stehenden Frauen in das Handwerk ist im 15. Jhdt. in Leipzig nicht möglich gewesen. Verstarb ein Meister, konnte die Meisterwitwe oder ggf. auch eine unverheiratete Meistertochter in einigen Innungen (Leineweber, Holzschuhmacher, Kürschner... und ab 1466 auch bei den Fleischern) das Handwerk weiterführen, da es nach „redelicher vornunft“ sei. Die Holzschuhmacher bestimmen „item eine frau noch tode ihres mannes sall ir vol hantwerck haben vnd mit gesinde halden vnd arbeiten solange, biß das sie widder zcu eelichem stande vnd leben kome“ (1469). Bis zur erneuten Heirat durfte die Meisterwitwe allerdings keinen Lehrling ausbilden, sondern musste diese Aufgabe einem anderen Meister antragen. Und... eine Heirat außerhalb der Innung konnte zum Verlust des Handwerks führen

Weitere Innungen nahmen das Recht zur Weiterführung des Betriebs erst im 16. Jhdt. in ihre Statuten auf. Bedingung war allerdings stets die Anstellung eines redlichen Gesellen in der Werkstatt.

Die Verwaltung der Innung

Jede Innung hatte einen vorstehenden (Ober-)Meister (auch „furstehet“/ „furweser“/ Vormund). Im 15. Jhdt. hatten genügte den Leipziger Schneidern und Gerbern ein Obermeister, die Kürschner und Weißgerber wurden durch zwei Obermeister repräsentiert. Es ist wahrscheinlich, dass in Innungen, die zwei und mehr verschiedene Berufe vertraten, auch ein Meister des jeweiligen Berufs als Obermeister eingesetzt wurde.

Die Wahl zum Vorstand erfolgte i.A. durch die Meister in der Innungsversammlung. Allerdings musste diese Wahl nach den ältesten Ordnungen (Schneider 1386, Gerber 1414) noch durch den Landesherrn bestätigt werden, damit der gekorene Meister diesem auch „bequeme“ sei.

Als 1423 der Rat der Stadt Leipzig die Innungen der Weißgerber und Kürschner anordnete, legte er auch zwei Meister als Obermeister fest, damit sie der Innung gebieten und „ander meister kysen“ (für mich unklare Bedeutung). Die folgenden Obermeister wurden dann jeweils von den amtierenden Obermeistern gewählt. Über die Art der Wahl ist in Ordnungen des 15. Jhdt. nichts zu finden. Üblich waren Amtszeiten von jeweils einem Jahr und eine Wiederwahl möglich. Bei Innungen mehrerer Berufe und nur einem Vorstand, stellten abwechselnd die jeweiligen Gewerke einen Obermeister.

Wichtigste Aufgabe des Vorstands war die Einberufung und Leitung der Versammlung (Morgensprache). In diesen fand das offizielle Zunftleben statt und über die dort gefassten Beschlüsse hatte jeder Meister zu schweigen.

Die Leipziger Stellmacher legten fest: „Und die Meyster wollenn auch der „heymlickeyt“ nit gemeldet seynn und wurde das imandt meldenn, so sol der selbige den meystern nit gut genuck und sol auch des handwercks entperenn.“

Die Pflicht, zu den Morgensprachen auch Vertreter des Rats zu laden, findet sich in Leipziger Statuten nicht. Man war also wirklich unter sich.

Üblich waren 2-4 Morgensprachen im Jahr und i.A. fanden sie jedes Jahr an denselben Tagen statt. Die Täschner trafen sich „alle ausgege des marckts“, die Schneider jeweils am Montag nach Dreikönig, Misericordias Domini (2.Sonntag nach Ostern) und Nativitatis Mariae (Maria Geburt, 08.09.). Sollte „die notturft erheische“, traf man sich auch zu außerordentlichen Morgensprachen oder zu Begräbnisfeiern, allerdings durfte auch zu diesen nur der Obermeister einladen. Die „Boten“ der Innung, i.A. der oder die jüngsten Meister, hatten die Einladungen zu überbringen

Zur Morgensprache hatte man pünktlich zu erscheinen. Deshalb wurde zur festgesetzten Zeit ein fingerlanges Licht angezündet und wer erst nach dessen Herunterbrennen erschien, hatte „das Licht versäumt“ und musste eine Strafe zahlen. Unentschuldigtes Nichterscheinen konnte bei den Böttchern mit dem legen des Handwerks bestraft werden.

In der Versammlung trug der Obermeister die Angelegenheiten vor. Es galt dabei striktes Redeverbot für die anderen Meister. Während der Aussprache war schimpfen, fluchen, schwören, raufen und anders ungebührliches Verhalten (vor allem bei geöffneter Lade) verboten. Bezeichnend ist, dass das Mitbringen von „messern, tolchen vnd mortlichen weren“ untersagt war.

Streitigkeiten beigelegt und z.B. bei den Malern die Statuten verlesen, damit sich niemand auf Nichtwissen berufen konnte. Außerdem hatte der Obermeister Rechnung über die kassierten Gelder aus Beiträgen oder Strafgeldern sowie über die Ausgaben aus der Lade abzulegen. Außerdem berichtete der Obermeister über seine gewerbliche Aufsicht (Einhaltung der Preise und Qualität) bzw. ließ dafür gewählte „Schaumeister“ berichten.

Die Meister (oder der Vorstand) nahmen die Lehrlinge auf, nahmen die Muthung von Meisteranwärtern entgegen und körten neue Meister.

Während dessen hatten die „Boten“ die Kerzen zu warten und das Bier aufzutragen.

Die Wahl zu einem Ehrenamt der Innung sollte man „nit abslahn adder widdersprechen“ bei Strafe z.B. eines Pfund Wachs (Holzschuhmacher, 1469)

Die Strafen zu erheben bzw. die ganze Innungsgerichtsbarkeit oblag dem Vorstand oder den „Virmeistern“. Allerdings findet sich der Begriff „Virmeister“ vor 1500 nur bei den Fleischern (1466). Konnten sich diese nicht einigen, entschied die gesamte Innungsversammlung, wofür der Klage Führende ein Gebühr zu zahlen hatte.

Während die Gerber und Fleischer im 14. Jhdt. noch die gesamte Gerichtsbarkeit (außer dem Blutgericht) inne hatte, ist den Innungsgerichten des 15.Jhdt. in Leipzig nur die Regelung von innungseigenen Verfehlungen (Verstöße gegen Statuten oder Gewerbeordnung, Streit zwischen den Meistern) erlaubt. Bei den Schneidern und Gerbern hieß es 1414, dass der Obermeister jenes zu richten hätte, „waz sich von schulden adir von

scheltworten vnder yn virloiffit“. Nur wenige Leipziger Innungen durften selbst gegen innungsfremde Handwerker („Störer“, „Pfuscher“, „Stümper“, „Bönhasen“) vorgehen und Strafen gegen diese verhängen (z.B. vier Pfund Wachs/ Gerber).

In den Statuten des 15. Jhdt. ist wenig Konkretes zur Gerichtsbarkeit zu lesen. Daraus und aus den Verweisen auf das Ratsgericht der Stadt als Berufungsgericht kann man schließen, dass die Innungsgerichtsbarkeit keine große Bedeutung in Leipzig hatte. Einige Innungen (z.B. Gürtler, Nadler, Kleinschmiede) waren sogar verpflichtet, jede Innungsverhandlung dem Rat anzuzeigen, der sich vorbehielt, weitere Strafen zu verhängen.

Die Innung als Gewerbeaufsicht

Die wichtigsten Regeln zum Schutz der Käufer und Auftraggeber wurden durch die Räte und Landesherrn verfasst und wurden erst dann in die Statuten der Innungen übernommen. Ob bei der Formulierung städtischer Regelungen auch Meister der Leipziger Innungen mitgewirkt haben, ist nicht überliefert.

Das Leipziger Urkundenbuch berichtet vor allem von Auflagen für Fleischer und Bäcker, aber auch von Geboten, nur einwandfreies und legal eingekauftes Material zur Herstellung von Waren zu verwenden.

Ebenso wird die Qualität der Endprodukte der handwerklichen Tätigkeit festgelegt sowie Strafen, wenn diese nicht erreicht wurde. So durften z.B. die Hutmacher „kein falsch werk“, vor allem keine Kuhhaare, ins Rauchwerk schlagen (1483) und zu klein gebackene Brote führten zu einem Gewerbeverbot für vier Wochen (1444).

Nicht gefallen dürften den Innungen die vom Rat erlassenen „Preis-Taxen“, also festgelegte Preise, die einzuhalten waren. Allerdings gab es die im 15. Jhdt. in Leipzig nur für Zinngießer (1446), Fleischer (1469) und Salzhöcker (1482). Stellte ein Kunde das Material zur Verfügung, waren erhebliche Preisnachlässe fällig.

Bedeutsam für das Auskommen eines eigenen städtischen Handwerks waren die vom Rat erlassenen Verschriften zu Gewerbeverboten für stadtfremde Handwerker., da so lästige Konkurrenz ferngehalten wurde. Erlaubt war der Verkauf stadtfremder Erzeugnisse z.B. zu den drei Jahrmärkten. Zum Schutz der Töpfer bestimmte der Rat, „das dy fromden toppe nicht mehr denne eins das firtel jares alher toppe zcu marckte brengen sollen vnde in den jarmarckten“ (Urkundenbuch, 1453).

Das Recht der Innungen, in die Stadt gekommenes Rohmaterial zuerst selbst zu kaufen oder im Umfeld der Stadt en gros für die Innungsgenossen einzukaufen, ist im 15. Jhdt. noch selten und reglementiert. So durften in Leipzig 1446 zwar die Schuhmacher Rohleder im Umkreis von sechs Meilen einkaufen (statt bei den Leipziger Gerbern), durften diese dann aber nur für eigene Produkte verwenden und nicht als Rohhaut verkaufen.

Eine wichtige Rolle spielten die Innungen bei der Beschränkung der Konkurrenz unter den Meistern selbst. Wichtig war, dass jeder ungefähr den gleichen Umsatz und denselben Verdienst hatte und die einzelnen Meisterbetriebe nicht über eine bestimmte handwerkliche Größe wuchsen. Vor allem ab 1500 nahmen solche Vorschriften zu.

In den Ordnungen ist u.a. festgelegt:

- kein Abwerben von Gesellen und Lehrlingen
- kein Abwerben von Kunden
- die Zahl der Beschäftigten (meist 2 Gesellen/ 1 Lehrling)
- der maximale Lohn für Beschäftigte (1485 Böttchergesellen: 7 Groschen)

Wichtig war auch die Festlegung der Arbeitszeit, um Vorteile eines Meisters durch Ausnutzung seiner Beschäftigten zu verhindern.

So hatten Zimmerleute und Maurer im Sommer von 4.00 Uhr bis 18:00 Uhr zu arbeiten, mit halbstündigen Pausen für das Morgen- und Vesperbrot sowie einer Stunde Mittagspause. Im Winter galt es, von 6:00 bis 17:00 Uhr zu arbeiten, bei einer Pause um 9:00-10:00 für das Mittagmahl(!) und einer halbstündigen Pause um 14:00 für das Vesperbrot. Die Rierner arbeiteten von 4:00 bis 21:00, während die Hufschmiede bereits 19:00 Uhr Feierabend machen durften.

Verordnungen zur max. Ausstattung der Werkstatt, zur max. Jahresproduktionsmenge oder zur max. erlaubten Menge der auf den Markt ausgestellten Waren gibt es in den Ordnungen des 15. Jhdt. in Leipzig noch nicht. Diese Versuche der direkten Beeinflussung des Gewerbes finden sich erst ab zweiter Hälfte des 16. Jhdt. und dienten, wie die schon erwähnten Erschwerungen zum Meisterwerden, ebenfalls zur Eindämmung wachsender Konkurrenz.

So ist in den Marktordnungen sogar geregelt, wie ein feilbietender Meister seine Kunden ansprechen durfte. Er durfte niemanden zum Kauf auffordern oder zudringlich werden, „es sei dan, das solche kauffleute einem kommen vor der schragen ader vor die buden vnd das antzlit zu ihme keret, alsdan mag er ihme mal zusprechen vnd ehr nicht, bei bus eines halben pfund wachs.“ (Seiler)

Selbst die Innung der Schuhmacher, die an den Wochenmärkten im eigenen Haus am Markt die Waren feilbott, mussten während der drei Jahrmärkte in Buden verkaufen, denn der Rat vermietete diese Häuser an Auswärtige.

Stets oblag die Durchsetzung der Marktordnung und das Eintreiben der Bußgelder für Verstöße gegen die städtischen Regeln nicht den Innungen, sondern einem vom Rat eingesetzten „Marktmeister“.

Ein Gebiet, auf dem die Innungen selbst die gewerblichen Bestimmungen überwachten, war die Kontrolle der Qualität der hergestellten Waren. Selbst wenn es, wie bei den Fleischern und Bäckern, landesherrliche und städtische Gebote gab, sorgte sich die Innung um die Einhaltung von Qualitätsversprechen bzw. bekam diese Aufgabe vom Rat übertragen. Im 14. Jhdt. kontrollierte die Backwaren noch ein Vogt gemeinsam mit dem sitzenden Rat. In Statuten des 15. Jhdt. übernahm die Aufgabe der Obermeister (Gerber, 1414), während später jeweils für ein Jahr gewählte und von Rat bestätigte „Schaumeister (auch: Viermeister) diese Überwachung übernahmen (Bäcker, Messerschmiede, Kürschner, Goldschmiede, Zinngießer). Um ihre Unparteilichkeit sicherzustellen, mussten sie dem Rat einen Eid schwören.

Die Schaumeister besuchten die Werkstätten, kontrollierten die Rohmaterialien (rein, nicht gestohlen), die fertigen Waren und beschlagnahmten bzw. „zerbrachen und zerschlugen“ minderwertige Produkte. Im Wiederholungsfall oder bei Widerstand des betroffenen Meisters, wurde dies der Innung angezeigt.

Bei den Hutmachern kontrollierten sich alle Meister untereinander, denn jeder war bei Strafe verpflichtet, minderwertig hergestellte Produkte eines anderen Meisters dem Obermeister zu melden.

Nicht in allen Ordnungen sind konkrete Strafhöhen vorgeschrieben. Sehr genau legen die Bäcker 1466 für zu kleine Brote beim „brodtwegen“ fest (Ratsbuch der Stadt Leipzig)...

1. Feststellung: 20 Groschen für die Ratskasse oder 4 Wochen „feiern“, also Schließung der Werkstatt.
2. Feststellung: 3 Gulden für die Ratskasse oder vier Wochen feiern.
3. Feststellung: 4 Gulden für die Ratskasse oder vier Wochen feiern.

„Vnde alßo sal die straffunge her nach alle wege folgen, ap der beckir mehr denne obir die obgeschreben drie mal streflich an sinem werg gefunden wurde.“

Darüber hinaus werden die Bäcker angehalten, Brot und Semmeln offen zu verkaufen, so daß die Viermeister das Gebäck kontrollieren können. Die Viermeister sollen die Einhaltung der Ordnung beaufsichtigen und, wenn sie Verstöße bemerken, diese dem Rat anzeigen. Und der Rat straft bei Ungehorsam gegen die Viermeister hart: „Es haben die rethe alle drie von eyntrechtigem willin eczliche meister der beckire yn straffunge und gehorßam

genommen und uff die thörme heysßen ghen, also nemlich Pael Röseler, Hans Schulcze, Staricz, Melkaw, Lybenitz und Statza ires ungehorßams und eygensynickeit halbin, so sie widder die viermeistere deß hantwergs geübeth und manchfaldiclich getan haben, und dorobir eynem iczlichen eyne sunderliche buße uffgeleit, also hirnach folget...“ (Ratsbuch der Stadt Leipzig, 1467)

Die Schaumeister der Goldschmiede prüften die Güte des Rohmaterials und versahen „alles gemecht über 8 lot“ einem Ratszeichen, zu dem der Meister der Werkstatt sein eigenes Zeichen einschlug. Bei den Zinngießern wurde allein das Ratszeichen in Produkte eingeschlagen, die aus Altmetall (Kundenmaterial) hergestellt waren. In aus neuen Metall hergestellten Zinnwaren wurden wieder Rats- und Meisterzeichen eingeschlagen (1446). Auch bei den Flickschustern, Wollwebern, Messerschmieden und Leinewebern waren Kontrollzeichen vorgeschrieben. Je besser die Qualität der Waren und somit der Ruf eines Meisters, umso vorteilhafter wurde ein solches Siegel für den Hersteller und es entwickelte sich eine frühe Form für eine etablierte „Marke“.

Dies wurde begünstigt durch die persönliche Arbeitsteilung als damals herrschende Produktionsform. Jeder Meister fertigte alles von Beginn bis zur Fertigstellung selbst an und so z.B. die Messerschmiede auch die Hefte (Griffe) und Scheiden. Dadurch bekam jedes Produkt einen persönlichen Charakter. Problematisch wurde, dass Überschneidungen in den Gewerben nicht zu vermeiden waren und also Regelungen zur Abgrenzungen nötig wurden. So entschied der Leipziger Rat 1444, dass die Schuhmacher ausschließlich die Schuhe ihres eigenen Hauses reparieren durften und alle fremden Aufträge an die Flickschuster zu verweisen hatten. Die Barbieri durften Becken aushängen, Wunden verbinden und barbieren, während die Bader nur „die tage, so man badet“ Becken aushängen und als Wundarzt arbeiten durften (1467). Weiter stritten sich Leineweber und Färber, Glaser und Tischler sowie Seiler und Ölschläger... und die Statuten wurden wiederum umfangreicher. Auch weil in späterer Zeit manchen Innungen das Recht zur Prüfung fremder Waren übertragen wurde und somit zusätzliche Paragraphen aufgenommen wurden.

Die Innung als religiöse und sittliche Einrichtung

In vielen deutschen Innungsstatuten finden sich Aufgaben, die kirchlichen und religiösen Zielen dienen. Dies dürfte auch die frühe Form der Bruderschaften zurückgehen, die ein gemeinsames Licht am Altar (später einen eigenen Innungsaltar/ allerdings für Leipzig nicht belegt) unterhielten, sich gegenseitig unterstützten und Begräbnisse und Seelenmessen für verstorbene Brüder finanzierten. Bei den Leipziger Innungen des 15. Jhdt. kann man zwar diese Tradition noch erkennen, allerdings überwiegen die gewerblichen Ziele deutlich und nur bei den Zimmerleuten und Maurern kann man 1439 von einer deutlich religiös geprägten Gesellschaft ausgehen.

In allen Statuten war festgelegt, dass ein verstorbener Meister gemeinsam zu Grabe getragen wurde und in der Regel dabei die jüngsten Meister die Leiche zu tragen hatten (außer in Pestzeiten, da wurden Träger gemietet). Die Seelenmessen und Messen vor hohen kirchlichen Feiertagen mussten von den Meistern (und ihren Frauen/ Leineweber, 1470) besucht werden.

Zur Durchsetzung guter Sitten wurden weitere Regeln gesetzt, die der Obermeister für die Innungsmitglieder und die Meister für den eigenen Haushalt und das eigene Personal zu überwachen und durchzusetzen hatten. Fluchen, Schwören und Gottelästern wurden als Verstöße gegen gottesfürchtiges und züchtiges Benehmen streng bestraft. Bei den Riemergesellen kostete unzüchtiges Reden vor Frauen und Jungfrauen einen Wochenlohn.

Der Besuch von „freien und wilden Frauen“ war ebenso untersagt, wie die Aufnahme von Gesellen mit unsittlichem Lebenswandel (Schuster, Posamentenmacher, Barbieri). Eine Meisterfrau, „die an ihren Ehren berichtigt wäre“, durfte nicht zur Versammlung der übrigen Frauen gehen.

Ein Spielverbot für Meister und Gesellen gab es bei u.a. bei Weißgerbern, Schuhmachern, Beutlern, Böttcher und Barbieren. Ausnahmen bedurften der Genehmigung des Obermeisters und waren dann auch nur bei kleinen Einsätzen erlaubt (wie auch bei allgemein gültigen städtischen Ordnungen).

Geselligkeit hatte im Innungsleben einen festen Platz und man traf sich in den Zunfthäusern oder „Schenken“ zum gemeinsamen Essen und Trinken oder zum „gemeinen Bier“. Meist fanden die Gelage im Anschluss an die Morgensprachen oder zu anderen festgelegten Zeiten (z.B. Neujahrstag/ Weißgerber) statt.

Die Obermeister der Kürschner hatten den anderen Meistern „noch Verhandlungen ihrer Maltzeit bestellen, zu welcher Maltzeit die jüngsten vier Meister dienen“ mussten. Am Ende zahlte jeder Meister einen Groschen in die Lade (Kürschner, 1499).

Doch auch dem städtischen Wohl dienten die Innungen, denn ja nach ihrer zahlenmäßigen und finanzieller Stärke hatten sie sich zu Kriegsdiensten zu verpflichten.

Die Innung hatte Mitglieder für eine Heerfahrt stellen:

10 Mann Schneider, Gerber, Kürschner, Krämer, Bäcker, Schuhmacher und Tuchmacher

8 Mann Fleischer

6 Mann Kleinschmiede, Grobschmiede

5 Mann Leineweber

4 Mann Böttcher

1- 2 Mann alle weiteren Innungen

Die dazu nötigen Rüstteile (z.B. Helme, Koller, Krebse, Harnische) und Waffen (z.B. Hellebarden, Armbrüste) mussten die Innungen aus eigenen Mitteln bezahlen (Harnischbuch Leipzig, 1466).

Genauere Vorschriften, wie sich die Innungsmitglieder auf den Kriegsdienst vorbereiten sollten oder wie deren Verdienstausschlag während der Abwesenheit finanziert wurde, finden sich erst in späteren Ordnungen des 16. Jhdts.

Eine Pflicht zum Feuerlöschdienst für Innungsmitglieder findet sich erst in der Leipziger Feuerordnung 1596 und entsprechende Regeln somit erst in einer Innungsordnung ab 1598 (Kürschner). Allerdings waren sich die Handwerker wohl der Gefahr einer Feuersbrunst bewusst, denn die Glaser schrieben bereits 1568 den Besitz von vier innungseigenen Feuereimern zum Wassertransport vor.

Insgesamt konnten Leipziger Innungen im 15. Jhdts. (und später) nicht nennenswert auf das öffentliche Leben Einfluss nehmen.

Zwar wird ab und zu ein Handwerker Mitglied einer der drei Räte und das Handwerk in der Stadt geachtet, aber stets blieben die Innungen in ihren Rechten und Privilegien vom Wohlwollen des Rats und seinen Beschlüssen abhängig.

So setzte der Rat Regeln, die Handwerker selbst im privaten Wirtschaftsbereich Fesseln anlegen: „Am Sonnabend vor Bartholomei 1466 hat der Rat mit Zustimmung der anderen beiden Räte die alte Satzung des Bäckerhandwerks, nach der kein Bäcker mehr als 13 Schweine zur Mast über den Sommer halten darf, erneuert. Wer diese Bestimmung übertritt, der soll aller überzähligen Schweine verlustig gehen oder ein 1 ß (Schock) Buße je Schwein bezahlen. Außerdem dürfen ohne Zustimmung des Rats keine Schweine aus der Stadt verkauft werden.“ (Ratsbuch der Stadt Leipzig, 1466)

Im Gegensatz zu vielen süddeutschen Innungen, die in mehreren ernsten Zunftkriegen den Patriziern umfangreiche Rechte abtrotzten (Ulm, Straßburg, Regensburg), konnten Leipziger

Handwerker nie einen echten eigenen Anteil bei der Verwaltung und der Beschlussfassung des Rats der Stadt erreichen. (Die Osterländer sind „ähm ehr gemiedlich“ unterwegs)

Zusammengestellt vor allem aus:

„Die Zunftverfassungen in Leipzig bis zum Jahre 1600“, Doktorarbeit von Georg Zöllner/ Universität Leipzig erschienen in Buchdruckerei Heinrich John/ 1915 Halle/Saale

„Leipziger Innungsordnungen aus dem XV. Jahrhundert“, Abhandlung von Oberlehrer G. Berlit in „Programm des Nicolaigymnasiums in Leipzig zu den öffentlichen Klassenprüfungen“, Druck von Otto Dürr/ 1886 Leipzig

„Die Leipziger Ratsbücher 1466-1500 (Forschung und Edition/ 1. Halbband), Heinrich Steinführer, Leipziger Universitätsverlag/ 2003

„Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit, Teil 1“, Rudolf Wissell, erschienen als Band 7 der „Einzelveröffentlichung der Historischen Kommission zu Berlin“, Ernst Wasmuth Verlag/ 1929 Berlin

„Geschichte der Stadt Weißenfels a.S. mit neuen Beiträgen zur Geschichte des Herzogtums Sachsen=Weißenfels“, Friedrich Gerhardt, Verlag R. Schirdewahn, 1907

„Weißenfels – Geschichte der Stadt“, Herausgeber Stadt Weißenfels, Verlag Janos Stekovics, 2010

Ergänzungen zum Weißenfelser Handwerk

Bekannte oder urkundlich erwähnte Handwerksordnungen bis bzw. kurz nach 1500:

1076 Fischer-Privilegien (wohl gefälscht)

1398 Schneider

1484 Gesellenordnung der Schustergesellen

1486 Fleischhauer (wahrscheinlich Neufassung einer älteren Ordnung)

1489 Schuhmacher (Neufassung einer älteren Ordnung)

1490 Böttcher (wahrscheinlich Neufassung einer älteren Ordnung)

1501 Schmiede (wahrscheinlich Neufassung einer älteren Ordnung)

1519 Bäcker

1523 Tuchmacher

1520 Ersterwähnung einer Schützengilde

1510 Verbot des „Guten Montags“ in Weißenfels durch Herzog Georg des Bärtigen: „Liebe Getreue! Uns gelanget an, daß die Handwerke - Arbeit samt Leute bey euch alle Woche einen Tag guten Montag halten und alle Arbeit stehen und liegen lassen, deßgleichen so in einer Wochen ein heiliger Tag einfället, das man ihnen denselben auch vor voll verlohnen müßte... Ihr wollet öffentlich ausrufen und verbieten auch das eine Schrift unter eurem Stadtinsiegel an eurem Rathause schlagen lassen, daß kein Handwerks oder arbeitsam Mann sich hinfüro guten Montag zu halten unterstehe n und ob in der Woche ein heilig Tag fiele, daß sie denselbigen nicht verlohnet nehmen, jenen auch niemand solchen heiligen Tag verlohne...“.

1519 Bestätigung des Verbots für Schustergesellen... andere Innungen folgen

Allgemeine Ergänzungen

Aufnahme in die Leipziger Bürgerschaft (Ratsbuch der Stadt Leipzig 1453)

Neubürger haben dem Rat eine Feuerbüchse zu übergeben/ zu bezahlen.

Kirchliche Trauung (Ratsbuch der Stadt Leipzig 1454)

Laut Urkundenbuch war zwar ein Kirchgang üblich, aber keine kirchliche Trauung.

Verbot der Schnabelschuhe (Ratsbuch der Stadt Leipzig 1463)

Laut Urkundenbuch durfte die Spitze der Schuhe nicht länger sein als die Länge eines Fingerglieds. (Schnabelschuhe galten erst 1480 in Leipzig als unmodern).

Verbot fremden Biers (Ratsbuch der Stadt Leipzig 1466)

Am Montag nach Allerheiligen haben die 3 Räte beschlossen, dass in Zukunft niemand, ob Student, Bürger oder Gast, fremdes oder ausländisches Bier, das er außerhalb der Stadt gekauft hat, in die Stadt führen darf. Die Einfuhr fremden Biers ist nur erlaubt, wenn es sich um ein Geschenk handelt und der Bürgermeister die Einfuhr gestattet hat. Darüber hinaus ist ein Schlägeschatz zu entrichten, der für ein Fass 10 Groschen, für ein Viertel 5 Groschen und für eine Tonne 3 Groschen beträgt. Ansonsten hat jedermann sein Bier im Ratskeller zu kaufen. Der Beschluss wurde den Torwächtern mitgeteilt und diese angewiesen, besonders auf die Fuhrleute zu achten, die fremdes Bier heimlich und verborgen in die Stadt bringen.

Verbot, Schnabelschuhe zu machen (Ratsbuch der Stadt Leipzig, 1466)

Am Sonnabend nach Decollationis Johannis 1466 hat der Rat das Handwerk der Schuhmacher im Beisein der anderen zwei Räte angewiesen, dass die Meister zukünftig keine spitzen oder Schnabelschuhe für Bürger, Bürgersöhne, Studenten, Kaufleute, Frauen und Jungfrauen herstellen sollen. Wenn die Meister das festgelegte Maß überschreiten, so sollen sie 1 altes ß (Schock) Buße bezahlen. Das Schuhmacherhandwerk bringt vor, dass man die Verordnung des Rates nur schwerlich einhalten könne, da man ansonsten durch den Verkauf außerhalb der Stadt gefertigter Schnabelschuhe schwer geschädigt würde. Der Rat legt daraufhin fest, dass ein jeder, der mit Schnabelschuhen ergriffen oder des Tragens solcher Schuhe gegenüber dem Rat beschuldigt wird, den Schuster solcher Schuhe namhaft machen soll. Wer den Namen des Schusters nicht angibt, soll 2 rh fl (rhein. Gulden), wer den Namen anzeigt, 1 rh fl Buße bezahlen.

Änderungen des Rates in der Innungssatzung der Fleischer (Ratsbuch der Stadt Leipzig, 1466)

Am Sonnabend nach Bartholomei 1466 haben alle drei Räte, nachdem die Meister der Fleischhauer dem Rat ihre Ordnung und Satzungen übergeben haben, die Handwerksartikel der Fleischer und die Befugnisse der Landfleischer teilweise geändert und teilweise neu festgelegt. Diese Veränderungen waren nötig, weil die alten Regelungen zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Fleischhauer geführt hatten.

Der erste Artikel der Fleischhauerordnung lautete bisher, dass das Handwerk dreimal jährlich Zusammenkünfte, die sogenannte Morgensprache, abhalten soll. Während dieser Versammlung kann die Aufnahme in das Handwerk beantragt werden. Ein Auswärtiger muss ein Jahr auf die Zulassung zum Fleischhauerhandwerk warten, in dieser Zeit hat er sich zu verheiraten und es können Erkundigungen über seine Person eingezogen werden. Beantragt der Sohn eines Meisters die Aufnahme ins Handwerk, so muss er die Frist einer Morgensprache bis zur Zulassung abwarten. Die Neuaufgenommenen werden verpflichtet, kein wirbelsüchtiges, wolfsbissiges oder beinbrüchiges und nach dem St. Andreastag (November 30) kein trächtiges Vieh zu schlachten. Wer gegen diese Bestimmung verstößt, wird lebenslang von der Ausübung des Fleischhauerhandwerks ausgeschlossen.

Dieser Artikel wird vom Rat dahingehend verändert, daß künftig jeder, der die Aufnahme in das Handwerk begehrt, wenn er verheiratet ist, zur ersten Morgensprache von den

Fleischhauern aufgenommen werden soll. Ist er unverheiratet und Bürger, so beträgt die Frist drei Morgensprachen. Wer innerhalb dieser Zeit heiratet, soll sofort danach in das Handwerk aufgenommen werden. Die Räte haben diesen Beschluß gefasst, um die Zahl der Handwerksmeister zu erhöhen. Weiterhin legt der Rat fest, daß derjenige, der beinbrüchiges oder nach St. Andreas trächtiges Vieh schlachtet, künftig 2 fl Buße zu bezahlen hat und nicht mehr mit dem Verlust des Handwerks bestraft wird. Die Meister werden ermahnt, auf die Einhaltung dieser Bestimmung zu achten. Wenn sie hierbei nachlässig verfahren, müssen die Meister die fällige Buße von 2 fl entrichten.

Der zweite Artikel bleibt unverändert bestehen und lautet, dass derjenige, der die Tochter eines Meisters heiratet, Mitglied des Handwerks werden kann, wenn er von ehrenhafter Abkunft ist.

Der dritte Artikel besagte bisher, dass beim Tod eines Meisters die Witwe das Fleischhauerhandwerk nicht ausüben darf. Dieser Artikel wird für ungültig erklärt, weil dadurch die Witwe und ihre Kinder am Nahrungserwerb gehindert werden. Die Räte beschließen, dass künftig jede Witwe, unabhängig davon, ob sie im Witwenstand bleibt oder sich erneut verheiratet, das Handwerk ohne jede Einschränkung ausüben darf.

Der vierte Artikel lautete in seiner alten Form, dass nur der älteste Sohn eines Meisters, sofern er Beil und Messer führen kann, das Fleischhauerhandwerk ausüben darf. Alle übrigen Söhne sind vom Handwerk ausgeschlossen. Dieser Artikel wird für ungültig erklärt, weil dadurch das Handwerk geschwächt und zu sehr eingeschränkt wird. Der Rat ist der Überzeugung, dass je zahlreicher und stärker die Leipziger Fleischhauer sind, umso mehr verhindert wird, dass die Bauern verbotenerweise in die Stadt herein schlachten. Künftig soll jeder Sohn eines Meisters, sofern er Beil und Messer führen kann, das Handwerk ohne Einschränkung ausüben dürfen.

Der fünfte Artikel bleibt unverändert bestehen und lautet, dass kein Knecht inner- oder außerhalb der Stadt Vieh kaufen soll.

Der sechste Artikel bleibt unverändert bestehen und lautet, dass ein Knecht, wenn er seinen Meister ohne rechtmäßigen Grund verlässt, ein Jahr lang das Fleischhauerhandwerk nicht ausüben darf.

Der achte Artikel legt fest, dass zwischen Ostern und Michaelis von zwei oder vier Meistern ein Rind bzw. Schwein geschlachtet werden darf. Darüber hinaus darf ohne Einschränkung geschlachtet werden, allerdings soll der wirtschaftliche Schaden, wenn das Fleisch nicht verkauft wird, nicht von einem Einzelnen getragen werden. Diese Bestimmungen bleiben bestehen, werden aber dahingehend erweitert, dass jeder Fleischhauer Kleinvieh (Lämmer, Schafe, Kälber) ohne Einschränkung schlachten darf.

Der neunte Artikel bleibt unverändert bestehen und besagt, dass ein jeder, der wegen Schulden und Zwietracht vor dem Handwerk angeklagt wird, die Sache innerhalb von 14 Tagen beizulegen hat, ansonsten darf er sein Handwerk nicht mehr ausüben.

Der zehnte und letzte Artikel bleibt unverändert bestehen und lautet, dass Meister und Knechte keine wirtschaftliche Gemeinschaft eingehen dürfen, es sei denn, der Knecht heiratet und will Mitglied des Handwerks werden.

Außerdem gibt es nach altem Herkommen noch eine weitere Gewohnheit des Fleischhauerhandwerks – danach darf ein Knecht weder einem Meister noch einer Frau, unabhängig ob Witwe oder nicht, Fleisch auf dem Markt oder in den Bänken hauen. Nach der Überzeugung des Rats verstößt diese Festlegung gegen die wirtschaftlichen Interessen des Fleischerhandwerks. Sie wird daher für ungültig erklärt und statt dessen beschlossen, dass Knechte künftig auf dem Markt und in den Fleischbänken sowohl für Frauen, unabhängig ob Witwen oder nicht, als auch für Meister Fleisch hauen dürfen.

Die hier beschlossenen Satzungen sollen die Viermeister des Handwerks den Fleischern bei jeder Morgensprache vorlesen. Bei jedem Verstoß gegen die Bestimmungen muss das Handwerk 10 ß der besten Währung Buße an den Rat entrichten.

Darüber hinaus beschließen die Räte folgende Regelungen in Bezug auf die Befugnisse der Landfleischer oder Lesterer, die ihr Fleisch in der Stadt verkaufen:

1. Die Landfleischer sollen kein Fleisch in kleinere Stücke schneiden, als sie es auf den Markt gebracht haben.
2. Die Lesterer sollen keine Klauen oder halben Köpfe hauen, die weniger als ½ gr kosten.

3. Es ist den Landfleischern nach alter Gewohnheit nicht gestattet, Rind-, Schweine- und Schaffleisch in kleinere Stücke als im Wert von ½ gr zu hauen.
 4. Ebenso dürfen Lammkeulen nur im Ganzen verkauft werden. Es sei denn, zwei Käufer erwerben eine Lammkeule und möchten sie danach zerteilen lassen.
 5. Die Lesterer sollen Kalb- und Schaffleisch nicht kleiner als in Vierteln verkaufen, wie es alte Gewohnheit ist.
 6. Es ist keinem Landfleischer gestattet, Vieh in der Stadt zu kaufen. Es sei denn, er verkauft das Fleisch wieder in der Stadt. Wer gegen diese Bestimmung verstößt, darf nie mehr Fleisch in der Stadt verkaufen.
 7. Die Meister sollen alles minderwertige Fleisch in das Hospital bringen lassen.
 8. Die Lesterer sollen das Fleisch weder durch Zeichen noch durch Abschneiden fälschen bei der üblichen Strafe. Auch sollen keine Kälber geschlachtet werden, die jünger als drei Wochen sind.
 9. Die Lesterer sollen bei Regen und Unwetter das Fleisch bedeckt halten und von Ostern bis Michaelis ihre Ware nicht länger als bis zwölf feilbieten.
 10. Es ist den Landfleischern nicht gestattet, nach St. Andreas trächtiges Vieh zu schlachten. Innereien, Köpfe u.ä. dürfen sie ohne Einschränkung verkaufen. Die Lesterer dürfen neben den beiden Wochenmärkten ihre Ware auch während der Jahrmärkte feilbieten.
- Über die gefaßten Beschlüsse hat der Rat den Fleischhauern eine durch das Sekretsiegel beglaubigte Abschrift aushändigen lassen. Der Rat behält sich das Recht vor, die Satzungen der Fleischer zu ändern, wenn die Notwendigkeit dazu bestehen sollte.

Trennung der Barbierer und Bader (Ratsbuch der Stadt Leipzig, 1467)

Am Donnerstag nach Reminiscere 1467 hat der sitzende Rat unter dem amtierenden Bgm. Nicolaus Pistoris mit Wissen und Zustimmung der anderen zwei Räte Festlegungen über die Befugnisse der Barbierer und Bader getroffen, damit sich deren Innungen, die sich voneinander getrennt hatten, keinen wirtschaftlichen Schaden zufügen. Wer künftig Mitglied der Barbiererinnung werden will, muss demnach, bevor er sein Gewerbe ausüben darf, das Bürgerrecht besitzen und ist verpflichtet, dem Handwerk zum Erhalt der Kerzen zwei lb (Pfund) Wachs und darüber hinaus 1 fl zu geben. Weiterhin sollen die Bader ihre Becken an Badetagen aushängen, wie das bisher üblich gewesen ist. Schließlich legt der Rat fest, daß, wenn ein Wundarzt in die Stadt kommt, er acht Tage vor und acht Tage nach dem Jahrmarkt sein Handwerk ausüben und Wunden verbinden darf, in der übrigen Zeit des Jahres soll das aber nur den Barbierern gestattet sein.

Vereinigung von Nadlern und Gürtlern (Ratsbuch der Stadt Leipzig, 1467)

Am Donnerstag nach Reminiscere 1467 sind mit Zustimmung des Rats und der Ältesten die Innungen der Gürtler und Nadler vereinigt worden, damit sie den Landesherrn und der Stadt ihre Dienste besser ausrichten können.

Aufenthaltsverbot für Huren und Polizeistunde in Schenken (Ratsbuch der Stadt Leipzig, 1467)

Am Sonnabend nach Johannis Baptiste 1467 haben die drei Räte beschlossen, daß die Weinschenken keine Huren in der Schenke oder im Keller dulden sollen, da von diesen unter den Studenten und Handwerksknechten Zwietracht ausgelöst wird. Den Huren darf nur außerhalb der Schenke oder des Kellers Wein verkauft werden. Ferner soll sich nach Läuten der Caveteglocke kein Gast mehr in den Schenken aufhalten und dieselben geschlossen werden. Wer diese Bestimmungen verletzt, muß 1 ß der besten Münze Buße bezahlen. Diese Satzung ist den Schenken und ihren Dienern vom sitzenden Rat verkündet und vorgelesen worden.

Verbot des Verkaufs von Brot und Getreide aus der Stadt (Ratsbuch der Stadt Leipzig, 1467)

Am Sonnabend nach Lucie 1467 haben die drei Räte beschlossen und den Viermeistern der Bäcker mitgeteilt, daß die Bäcker künftig weder einem Fuhrmann Brot verkaufen noch selbst Brot aus der Stadt bringen sollen, weil die Ausfuhr von Brot durch fremde Fuhrleute großen Schaden verursacht hätte. Wer diese Bestimmung verletzt, soll bei jeder Überschreitung 1 neues ß gr Strafe zahlen. Außerdem haben die Räte beschlossen, dass die Bürger in Zukunft nur noch eigenes Getreide verkaufen dürfen und den Aufkauf von Getreide zum Wiederverkauf verboten. Wer gegen diese Festlegung verstößt, soll 1 ß der besten Münze als Buße bezahlen. „item korn, weyß etc. auß der stat nicht hinweg zu furen; item des gleichen broth bey fudern hinweg zu laden ... korn, weyße, haffer, gersten nicht aus der stat zu vorkauffen“

Pflicht zum Erscheinen vor der Innung/ Strafe für Arbeitsverweigerung durch Gesellen (Ratsbuch der Stadt Leipzig, 1468)

Am Mittwoch nach Mauricii 1468 unter dem amtierenden Bgm. Hans Stockart sind die Meister und Gesellen des Böttcherhandwerks wegen zwischen ihnen entstandenen Zwistigkeiten vor dem Rat erschienen. Daraufhin hat der Rat beschlossen, daß ein Böttchermeister, wenn er dazu aufgefordert wird, vor der Böttcherinnung zu erscheinen habe. Folgt er einer solchen Vorladung ohne triftige Gründe nicht, so wird ihm die Ausübung seines Handwerks untersagt. Darüber hinaus wird festgelegt, daß ein Geselle, der seinem Meister ohne Grund die Arbeit verweigert, auf ewig der Stadt verwiesen werden soll.

Aufkündigung des Bürgerrechts eines Bäckers (Ratsbuch der Stadt Leipzig, 1468)

„Uff hewt sonnabend nach Dionisii anno etc. hat der rath eynem becker, Veitz gnant, uff der Hallischen brucke, sein burgerecht uffgesagt und dobei ernstlich gesagt, das er von stunt des tags bei sonnenschein sich uß der stat machen und nymmer mehir darinn komen noch backen solle, von des wegen, das er sein brot zcu cleyne gebacken und dem gemeynen mann zcu geringen kauff geben und menniglich domit betrogen hat, und wiewol die zzeit an ir selbs uf daßmal swer gewest ist, so hat doch der rath uff den grunt kommen und ane ursach nicht straffen wollen und selbis brot backen lassen, der eyns noch aller kostung, so daruff gangen ist, mitsampt dem kornkauff umb den sl 28 swert gr gerechent, an dem gewicht 26 l gehalten und bracht hat, das hat er dem rate geandert und nicht zcu wenigem vordrieß und smehe und der gemeynen zcu trefflichem schaden eyn brot von 10½ l gebacken, darumb ist er wie obgeschriben gestrafft wurden, uf das ydermenniglich mercken mag, das der rath zcu gemeynem nutz seinen hochsten vleis furwendt und nicht geneigt ist, zcu zcusehen, das ymants den andern betriegen solle.“

Aufnahme fremder Meister in Tuchmacherinnung (Ratsbuch der Stadt Leipzig, 1469)

Die drei Räte haben, um das Handwerk der Tuchmacher zu fördern, eine Anzahl auswärtiger Meister aufgenommen. Es wurde beschlossen, Hans Weller und Marcus Renfftel aus Zwickau, die noch vor dem Ostermarkt nach Leipzig übersiedeln wollen, über vier Jahre ein Darlehen von 200 fl zu gewähren und für zwei Jahre ihre Miete zu übernehmen. Ferner bezahlt der Rat jedem von beiden zwei Fuhren für ihr Hab und Gut von Zwickau nach Leipzig. Weiterhin sollen sie vier Jahre kein Geschoß entrichten und von der Heerfahrtspflicht befreit werden. Außerdem sollen sie über einen Zeitraum von drei Jahren das Färbehaus ohne Abgaben nutzen. Das Färbehaus steht auch allen anderen Bürgern und Tuchmachern offen, um darin frei für ihren Eigenbedarf Stoffe zu färben. Gegen Bezahlung sollen jedoch ausschließlich Weller und Renfftel färben. Darüber hinaus müssen sie keine Gebühren für das Bürgerrecht und die Aufnahme ins Tuchmacherhandwerk bezahlen. Schließlich will ihnen der Rat 5 sl Korn umsonst geben und weitere 30 sl zu 20 gr je sl verkaufen.

Die gleichen Zusagen, mit Ausnahme der das Färbehaus betreffenden Festlegungen, hat der Rat Peter Meltzer, Cuntz Bocher, Cuntz Doler, Nickel Renfftel und Hans Steynmetz aus Zwickau gemacht. Dem ebenfalls in Zwickau ansässigen Hans Mosser hat der Rat die gleichen Vergünstigungen wie Hans Weller und Marcus Renfftel zugesagt.

Mattes Kirsten v. Rochlitz gewährt der Rat ein Darlehen von 200 fl, die bereits Baldrian Huter auf sein Haus bezahlt worden sind, über vier Jahre und weitere 200 fl über ein Jahr. Darüber hinaus wird er acht Jahre von Abgaben befreit und zahlt keine Gebühren für das Bürgerrecht und die Aufnahme in das Handwerk. Die Befreiung von diesen Gebühren soll auch für Mattes Kirstans Gesellen gelten, dem außerdem ein Darlehen von 50 fl gewährt wird.

Aufnahme fremder Meister in Tuchmacherinnung (Ratsbuch der Stadt Leipzig, 1469)

Am Sonnabend nach Mathei Apostoli 1469 haben die drei Räte unter dem amtierenden Bgm. Hans Traupitz den Holzschuhmachern auf Bitten der Meister ihre Handwerksartikel bestätigt.

1. Der Sohn eines Meisters soll das Recht haben, das Handwerk frei und ohne die Zahlung von Aufnahmegebühren auszuüben. Bei der Tochter eines Meisters ist die Hälfte der Gebühren zu entrichten.
2. Die beiden jüngsten Meister des Handwerks sind verpflichtet, für die Kerzen Sorge zu tragen. Für jedes Versäumnis haben sie 6 d Strafe zu bezahlen.
3. Die Witwe eines Meisters hat das Recht, das Handwerk solange weiter auszuüben und Gesinde zu halten, bis sie wieder heiratet.
4. Die Meister sollen nicht mehr als zwei Knechte gleichzeitig beschäftigen. Wenn bei ihnen ein Lehrjunge arbeitet, so ist ihnen darüber hinaus nur die Beschäftigung eines Knechts gestattet. Wer diese Bestimmung verletzt, muß zwei Pfund Wachs als Buße bezahlen.
5. Die Meister sollen keinen Lehrjungen länger als zwei Jahre in der Lehre halten und keinen von unehelicher Abkunft beschäftigen. Jeder Lehrjunge soll zwei Jahre lernen und den Meistern zwei Pfund Wachs dafür entrichten.
6. Es darf niemand Meister werden, der nicht mindestens zwei Jahre ununterbrochen bei einem Meister gelernt hat. Es darf niemand einem Gesellen dienen oder für ihn arbeiten, wenn dieser nicht seit zwei Jahren ausgelernt hat.
7. Wenn ein Unverheirateter Meister werden will, so soll er während eines Jahres dreimal an den Weichfasten die Aufnahme in das Handwerk begehren und dann aufgenommen werden. Ein Verheirateter soll sogleich nach erfolgtem Antrag in das Handwerk aufgenommen werden.
8. Wer Meister werden will, der soll nach alter Gewohnheit seine Fertigkeiten nachweisen. Ist er dazu imstande, so muß er 20 gute gr in die Büchse bezahlen und den Meistern vier Pfund Wachs und 15 gr geben.
9. Wenn die Frau eines Meisters verdächtigt wird, unehrenhaft zu sein, so darf sie nicht an den Zusammenkünften der Meisterfrauen teilnehmen.
10. Die Meister sollen sich nicht gegenseitig das Gesinde abwerben.
11. Wenn ein Mitglied des Handwerks verstirbt, soll man Kirchgang, Begräbnis, Vigilien, Seelmessen und Begängnissen beiwohnen bei einem Pfund Wachs Strafe.
12. An den Weichfasten soll jeder Meister 2 gr und jeder Geselle 1 gr bezahlen. Die Meister können die Zahlung für die Gesellen übernehmen.
13. Ist ein Geselle bettlägerig und krank, soll sein Lebensunterhalt aus der gemeinsamen Büchse bestritten werden. Der Geselle ist verpflichtet, diese Summe später wieder zurückzuzahlen.
14. Wenn ein Meister zum Verweser des Handwerks gewählt wird, darf er das bei einem Pfund Wachs Strafe nicht ablehnen.
15. Der (Ober-)Meister des Handwerks soll die Kerzen am Tag Corporis Christi zu tragen bestellen und den Lohn dafür aus der Büchse nehmen.
16. Wenn der (Ober-)Meister ein Mitglied des Handwerks einbestellt, so muß dieser Aufforderung bei ½ Pfund Wachs Strafe Folge geleistet werden.
17. Es soll niemand einen anderen während der Versammlungen des Handwerks belügen, bestrafen oder mißhandeln.
18. Am St. Michaelstag (September 29) sollen die Meister die Miete für die Stände während der Wochen- und Jahrmärkte entrichten.

19. Die Meister, ihre Frauen und das Gesinde, dürfen bei einem Pfund Wachs Strafe einem anderen Mitglied des Handwerks nicht die Kunden von dessen Marktstand wegrufen oder -ziehen.

Preis für Fleisch (Ratsbuch der Stadt Leipzig 1469)

Die drei Räte haben beschlossen, dass Fleisch nur noch nach dem Pfund verkauft werden darf. Die Fleischhauer und Landfleischer sind angewiesen, dass ein Pfund gutes Rindfleisch nicht teurer sein darf als 5 neue Heller. Bürgern und Einwohner ist verboten, mehr als 5 Heller für solches Fleisch zu bezahlen. Ein Pfund Schaf- und Schweinefleisch darf nicht teurer als 3 neue Groschen und Kalbfleisch nicht teurer als 2 neue Groschen sein. Der Preis für minderes Fleisch wird von den Viermeistern der Fleischhauer und zwei Ratsherren verbindlich nach einer Beschau festgelegt.

Auftrag über die Wartung von 60 Armbrüsten (Ratsbuch der Stadt Leipzig, 1471)

„Meister Hansen, schutzmeister, geantwort 60 armbrust, die er widder bessern und zcurichten sall, ut patet“

Der Fleischhauer Glorius Reich gelobt, nicht mehr Stegreiflieder zu dichten und zu singen (Ratsbuch der Stadt Leipzig 1471)

Uff mitwoch nach Lucie virginis anno 1471 hat der rat einen fleischhauer, Glorius Reich gnant, uß des rats gehorsam gelassen, darin er etzlichs unbillichs tychtens und gesangs, Hans Eyner, Nickel Hofer und einen fleischhauer knecht bekangend, kommen was, doch in solcher from und weiß, das der gnant Glorius dem rate und richter mit hande und munde zcugesagt und globt hat, solchs tychtens und singens hiunfur mussig zcu sein und nicht mer zu uben. Auch das ers des gehorßams halben keyne rache noch eferunge widder den rath, des ratis dyner, noch kein sachwaldigen durch sich noch durch nymand anders tun nach vorkeren sal in keinweiß, des zcu merer sicherheit, das ers ye fridlichen halte so hat er deme rate zcwene friddesburgen gesetzt, nemlich Hans Hofman und Hanns Flossenfurer, die dafur globt haben.

Indienstnahme eines Büchsenmeisters (Ratsbuch der Stadt Leipzig, 1472)

„Lorentz Rotgieser uffgenommen zcu eyme buchßmeister, das er dem rate zcu dinst stehen und gewertig sein sall. Darumb sal im der rat jars 1 ß gr zcu tranckgelt geben und sall geschößfrey sitzen.“

Satzung zu Nachbarschaftspflichten (Ratsbuch der Stadt Leipzig, 1476)

Am Mittwoch nach Egidii 1476 hat der Rat den Nachbarn auf der Hallischen Brücke auf ihre Bitte hin ihre Satzung bestätigt und diese ins Ratsbuch eintragen lassen. Nach der Ordnung soll jeder, der beim Bau nicht den Nachbarn hilft, 6 d Buße bezahlen. Wer sich weigert, Wache zu halten, muß 4 gr bezahlen. Wer Abwasser nicht vor die Tür leitet, soll 6 d geben. Wer Personen unehelicher Abkunft beschäftigt, muß eine Tonne Bier als Strafe zahlen. Wer sich weigert, nach alter Gewohnheit an der Ausbesserung des Stadtgrabens mitzuarbeiten, ist zur Zahlung von 4 gr verpflichtet. Ebenfalls 4 gr zahlt, wer die Abfallgrube nicht säubert oder seine Feuermauer nicht instandhält. Ferner soll niemand Flachs oder gerösteten Hanf zu Hause brechen oder lagern und in der Stube bzw. auf dem Ofen Lohe erhitzen bei einer Strafe von 4 gr. Schließlich hat 4 gr zu entrichten, wer die Abwassergräben und Zäune nicht in Ordnung oder schädliche Tiere hält.

Indienstnahme von Spielleuten (Ratsbuch der Stadt Leipzig, 1479)

Am Sonnabend nach Kiliani 1479 haben die drei Räte Hans Nayll und zwei seiner Söhne als Spielleute und Diener aufgenommen. Sie sollen 40 alt ß jährlichen Lohn und ein Gewand, wie es die reitenden Knechte tragen, erhalten. Wenn die Pfeifer für einen Bürger aufspielen, so dürfen sie nicht mehr als 40 gr fordern, wenn sie hingegen für einen gemeinen Bürger oder für arme Leute spielen, so sollen sie höchstens ½ ß nehmen und keine weiteren Forderungen erheben. Die Wappen, die der Rat für die Spielleute anfertigen lässt, sollen sie wieder zurückgeben, wenn sie aus dem Ratsdienst ausscheiden.

Festlegung des Butterpreises (Ratsbuch der Stadt Leipzig, 1485)

„Uff den tag hat der sitzende rath beschlossen und den hocken und andern, die puttern außwegen ader an strutzeln veyl haben, gesatz, das hinfur niemandt 1 lb 10 puttern ober 6 nawe d geben nach vorkawffen sal, wue dorober jemandt anders thuen und sollichs oberfundig wurden, der sal die putter verloren habn und sal dorzu in des rats straff sthen.“

Beschluß über den Erlaß einer neuen Brauordnung (Ratsbuch der Stadt Leipzig, 1486)

„ Uff den tag haben alle drey reth betracht, daß daß brawen groß und vil wirdet und sunderlich under den hantwergern und auch den, die fast cleyne erbe haben, die von billickeit nicht brawerbe seyn solten, domit dan dem gemeynen burgern yre narung entzogen wirdet. Und dorauf auß allen dreyen reten 6 geordent, die do eyne nawe ordenung dorober begreyffen sollen, weiß sich eyn itzlicher domit halden und wievil eyn itzlicher bir brawen sal, nemelich Hans Bantzschman und Jorge Brunstorff uß burgermeister Scheyben und Niclaß Bergerßhain, Peter Bantzschmann uß burgermeister Wilden und Thomaßn Schobel, Johan Konige uß burgermeister Tohomels rath etc.“

Zusage an die Büchenschützen, die Ausrichtung eines Schießens betreffend (Ratsbuch der Stadt Leipzig, 1486)

„ Uff montag post quasimodogeniti anno etc. sin die buchßnschutzen komen vor den rath und doselbest gebeten, daß in der rath wolle vorgonnen hinfur diß jar auß mit den buchßn zu schissen und auch daß in der rath wolle zwen schirm machen lassen und daß hossetuch wochelech gebn, dorumb die schissn solln, wie von alders auch geschen, daß in dan der rath alßo zugesaget hat, doch alßo, daß sie erst nach der prediget und nicht eher anheben sollen.“

Auflagen für einen Bäcker wegen der von seiner Backstube ausgehenden Feuergefahr (Ratsbuch der Stadt Leipzig, 1486)

„Zu wissen, nachdem Johann Craß auff montag nach divisionis apostolorum im 14]86[s]ten jare Schone Jacofn, den becker, in beyweßen etlicher nackbar in sand Peters auch in der Burgstraßen vor uns burgermeister, richter unnd scheppen unnd allen dreyen rethen disser stadt Liptzk etlicher fewersnot halben, so etwan ungeverlichen vor 14 jarn in der Cristnacht etc., vor 9 jaren uf sonntag vor Bonefacii etc., im nehsten sterben am dinstage vor Donati etc. unnd itzunt dissem jare am tage Petri unnd Pauli in der nacht umb deß zeygers 11 hörn in seyner behußunge unnd backsteten auch sust heymlich mehr dann eyns ußkomen derhalben unnd die nackebar von dem bemelten Schone Jacof bißher vast vil unnd groß ferlickeit haben warten müssen etc., furgenommen unnd beschuldiget unnd under anderm furbracht hat, wie er sich sulcher ferlickeit, wie itzundt berurt, vormals mehr dann eins an die scheppen beclagt, auch etzliche scheden, so ym durch solchen brandt an seyner behußunge unnd wenden durch yn seiner unachtsamekeit unnd vorsewmlickeit halben zugefuguet sein, mit den scheppen beleytet unnd befurt, unnd wie demselben Schone Jacoff auff solch sein beclagen unnd anbringen, auch besichtigte scheden mehermals gebothen seyn, seiner fewrstete gemeyner statt und den nackbarn allen, auch im selbst zu gute, das forter nymants schaden davon komen nach entstehen dorffte, alß er zu thun geredt und gelobet hat zu bewarn, daruff ym Craß alsdann etwan 2000 zcigel zu besserung derselbigen ungewerlichen backstete, uf daz er desterbas vorsorgt wurde, gelassen und ym der meher zu schicken, hilflich zu seyn gar nackparlich und williglich sich erbothen. Und so nw derselbe Schone Jacoff dem nicht nachkommen, sein backhuß, inmaßen er zu thun vor richter unnd scheppen vorheischen und gelobet, nicht gebessert hat, das abermals unnd ytz eyn groß merglich geverlich fewer davon ußkomen, alß yderman wissentlich were, hat der gnant Johann Crass mitsamt seinen nackbarn gebeten, uf das sie sulchs schadens von im vorsorget unnd nicht mehr warten dorfften, denselben Schone Jacoff dohyn zu weysen, daz er seine behußung vorkeufen ader im keyne fewerstadt zu backen aldo zu halten gestaten ader ap daz nicht seyn wolt, denselben Schon Jacoff zu vermogen und anzuhalten, ym und seyner nackparn solch vorsicherung zu thun und zu machen, daz er und sein nackpar, ap forder durch sein fewer eynicherley schade erwachßn ader ymande entstehen wurde, da got fur sey, sich alle

irers schadens zu erholen wusten. Und so denn von beyden teylen und anderm vil rede und gegenrede furbracht unnd vorhort wurden seyn unnd der gnante Schone Jacoff nach zzeitlichen langer gehabter bedacht redelicher antwort dargegen nicht hat ufbringen mogen, daz wir obgemelten burgermeister, richter, scheppen unnd alle drey rethe die gemelten part uf gnanten tag derselben irer gebrechen halben also entscheyden unnd erkandt haben, daz der gnante Schone Jacoff in seiner behußung, darinne er itzundt wonet, und an dem ende, do vorhyn sein backhuß | gestanden hat, kein backen thun solle biß zur zzeit unnd solange, daz er an demende eyn ander backhuß nach erkenntniß richter unnd scheppen gebauwet unnd gesetzt habe, dadurch der gnante Johann Cras unnd ander seine nackbar mit solcher backstadt vor fewrs not gnuglich vorsorget unnd vorsichert werden, das sie derhalben, wie vormals gescheen ist, vortmehr solcher ferlickeit nicht wartende sein dorffen. Und wo er seine backstatt also machen, das durch die rete richter unnd scheppen erkand wurde, daz yn dadurch gnugliche vorsicherung zukunfftiges, ungeverlichen schadens gescheen, daran Johann Craß und die nackpar begnugig werden seyn, so sal er alßdann unnd nicht eher macht haben, an dem ende zu backen. Wurde er aber, was ane besichtunge unnd erkenntniß unßer der rethe unnd nackpar halben dodurch Johann unnd die nackpar gnuglich nicht 10 vorsorget wurden, als vormals nach seynem eigen willen gescheen ist, solle er ane alle widderrede abestellen unnd den schaden solchs ungnughaftigen bawes halben erhedenn selbs tragen, alß ym daz auch notturftiglich furgehalten und erzalt, auch von ym bewilligt unnd angenommen ist“

Beschwerde der Böttcher-Innung beim Rat (Ratsbuch der Stadt Leipzig 1486)

Die Innung führt gegen einen Meister der Innung Klage, weil dieser seinem Gesellen 7 Groschen Wochenlohn gegeben und somit sein „Mitgewerken gesteigert“ habe.

Beschluss über das Bierbrauen (Ratsbuch der Stadt Leipzig, 1486)

„Sub magistro Johanne Wilde proconsulea uff freytag nach Egidii anno etc. [14]86 sind alle drey reth vorsamelt gewest und doselbest einmutiglich beslossn, daß man uff dinstag nach nativitatis schirsten anheben sal, wider zu browen. Zum andern male, daß man in itzlichem browhauße nicht meher dan eyn bier die woche von alten maltze browen sal, dach mage man die woche vor dem jarmarckt, wuhe eß not sein wirdet, in eynem browhauße zwey bir browen lassen, alßo dach daß sollichs gesche mit erlawbung und wissen deß rats. Item daß alle diejhenigen, die do meher dan eyn alt maltz bey sich legen werden ader bey sich geleet hetten, nachdem sollichs von alders auch nicht gewest, dem rathe die busse geben sollen. Item daß nyemandis in kauffen ader vorkauffen den hopfen anders dan nach dem hoppenschoffel gemessen nehemen sal nach messen und nicht bey dem kornschoffel bey busse 1 ß gr silbern montze. Item daß man auch hinfur kein maltz, eß sey nawe ader alt, sal browen lassen, eß sey dan alhir in der stadt gemacht wurden, bey deß rats busse. Item daß auch nymandt den browern, wan sy im außgebrowen haben, keyn fesselen mit bier, alß bißher geschen ist, geben sal, sundern werden sich die brower beclagen, daß man yn zu wenig lohen gibt und daß sie domit nicht mogen zu komen, ßo sal und mag man yn sollich lohen mit eynem zemlichen gelde bessern, doch daß sollichs gesche mit deß rats wissen und wihe yn daß von dem rathe gesetzt wirdet. Item eß sal auch niemandt gersten zu nawem maltze begissen lassen, eß werde im dan vom rathe sunderlich erlawbet. b Nachtrag: Und alß sich die brewer hernachmals beclaget haben, daß sie mit sollichem lon alß eynem meyster, deßgleichen eynem helffer 3 gr, nach dem man yn daß fesselen bier nicht meher geben, zu kommen mogen. Also hat in der rath daß lon gebessert und eyn yder sal hinfur eynem browmeyster 1 gr meher und also 4 gr, deßgleichen eynem helffer ½ gr meher und also 3½ gr von eynem gut außzubrowen gebn und nicht meher. Und der rath wil, daß man keynem brower nach helffer hinfur keyn bier, scherpen nach kofent geben, sundern wil das wie obgeschriben stet, vehest und von eynem yden unvorbrochlich gehalten haben.“

Vermietung eines Marktstandes (Ratsbuch der Stadt Leipzig 1486)

Der rath hat Hanßn Marstaller von Nurmbergk den standt, den volmalß Augsten Pawderniß gehabt, kegen Landawer ober vorthinzu haben zugesagt und sal dem rathe alle merckte dovon gebn 24 gr silbern.

Indienstnahme eines Silberprobierers (Ratsbuch der Stadt Leipzig,1486)

„Der rath hat umb gemeynes nutzes willen Jobst Reyßen, unßer gnedigen hern von Sachßen silberborner, zu eynem gesworn probirer und silberborner aufgenommen und im vorgunst und zugelassen, das her allerley ußlendische, fromde montz und gravalia alhir in merckten und auch ausserhalb kornen und allerley silber, golt und anders probiren mag mit sollichem beschide, daß her dem rathe ichtes dovon thuen sal, alß sich dan der rath deß mit im voreynigen wirdet und im doby gesaget, daß her alle merckte und sunderlich dißn Michaelis marckt alhir sein sal. Wil alßdan der rath Jorgen Leymberger sagen, daß her sich sollichs probirens, kornen und anders hinfur ussern und enthalden sal und uff daß sich der rath mit anslahung der zedeln und eyn yder dornach wisse zu richten. Auch hat im der rath vorgehalten und ernstlich gesaget, daß her sich unßer gnedigen hern von Sachßen montz zu kornen enthalden sal, das her dan bey dem eyde, szo her unßern gnedigen hern von Sachßen zu seynem ampte gethan hat und doby gelobet, sich kegen dem armen alß dem reichen bey seynem eyde trewlich doran zu halden.“

Anweisung an das Fleischhauerhandwerk, Heinrich Kempfs Frau nicht wegen ihres Geburtsbriefs aus dem Handwerk auszuschließen (Ratsbuch der Stadt Leipzig,1488)

„Der rath hat dem fleischawerhantweg gesaget, nachdem sie Heinrichen Kempfs eheweyb deß geburtsbrifs halben, dorumb daß dorinne nicht geschriben nach außgedrucket gewest, daß sie nicht von scheffer, sweinschneyder, leyneweber, baders, sundern allein keiner untuchtigen art nach gereudes [?] wolcks herkomen sey, daß sie die gnante frawe dorumb nicht tadeln nach von irer innung ausslissen, nachdem der rath den briff vor volstendig erkandt hat. Dorauff sie dan eynen hindergang an das hantweg genommen und gesaget, dem rath in 14 tagen ungeferlich wider eyn antwort zu geben.“

Löhne und Preise im späten 15.Jhdt. (Zusammenstellung aus verschiedenen Quellen)

Die „recht muntz und were“ war 1481 der „silberlin groschen“. 1 Gulden = 20 Silbergroschen... 1 Silbergroschen = 2 Neugroschen oder 12 neue Pfennig oder 24 Heller.

Wochenlöhne

Tagelöhner	9 Groschen bzw. 16 Neugroschen (1482, kurfürstliche Ordnung)
„gemeiner Werckman“	max. 14 Groschen bzw. max. 23 Groschen (wenn ohne Kost) (1482, kurfürstliche Ordnung)
Geselle	weniger als 7 Groschen (Leipzig/ Böttcher/1485)
Geselle	12 Groschen (Leipzig/ Zimmermann/ 1495)
Ratzzimmermann	15 Groschen und ein „Kleid“ (Leipzig/ 1495)
Ziegelstreicher	14 Groschen, ein „Kleid“, Holz, Erde und Sand, sowie freie Wohnung (Leipzig, 1499)
Steinsetzer	16 Groschen und ein „Kleid“ (Leipzig/ 1500)

Im Allgemeinen reichte 1480 das Monatseinkommen eines Tagelöhners für

- 1 kg Kalbfleisch
- 1 große Kanne Milch
- 2,5 Liter Roggen
- 1 Paar Schuhe
- 1 Ellen Leinwand
- 1 einfache Arbeitsjacke

Preise

1 Brot	1-2 Heller (1450 Frankfurt)
1 Fisch	1 Heller (1450 Frankfurt)
1 Paar Schuhe	90 Heller (1450 Frankfurt)
1 Pfund Butter	6 neue Heller (1485 Leipzig)
1 Pfund Öl	9 neue Heller (1486 Leipzig)
1 Tonne Honig	6 Gulden (1500 Leipzig)
1 Fass einheim. Bier	40 Groschen (1491 Leipzig)
1 Fass Eimbeck. Bier	6 Gulden (1498 Leipzig)
1 Liter Wein	ca. 6-8 Heller (1450 Frankfurt)
1 Pfund Rindfleisch	max. 5 Heller (1469 Leipzig)
1 Pfund Schweine- oder Schafffleisch	max. 6 Heller (1469 Leipzig)
1 Pfund Kalbfleisch	max. 4 Heller (1469 Leipzig)
(Der Preis für minderwertiges Fleisch wurde von den Viermeistern der Fleischhauern und zwei Ratsherren nach dessen Beschau festgelegt, 1469 Leipzig)	
1 Schwein	ca. 1 Gulden (1489 Leipzig)
1 Ferkel	4 Groschen (1489 Dresden)
1 Ochse	3 Gulden (1489 Dresden)
1 Pferd	12-20 Gulden (1491 Leipzig)
1 Pfund Wolle	ca. 1 Groschen (1495 Leipzig)
1 Pfund Hutwolle	ca. 1,3 Groschen (1499 Leipzig)